

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LZ200037-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw V. Stübi

Beschluss und Urteil vom 25. März 2022

in Sachen

A._____,

Beklagter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B._____,

Kläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge C. _____,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____,

betreffend **Unterhalt**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am
Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 2. Oktober 2020 (FP170056-L)**

Rechtsbegehren:

- des Klägers (Urk. 11 S. 1-3):

" 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, zur Deckung des Barbedarfs des Klägers monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare angemessene Unterhaltsbeiträge, zuzüglich gesetzliche und/oder vertragliche Familienzulagen, dies rückwirkend seit 19. Januar 2016, wie folgt zu bezahlen:

- CHF 1'999.–, rückwirkend seit 19. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, abzüglich der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge von März bis Dezember 2016 in der Höhe von je CHF 600.– pro Monat,
- CHF 1'231.– seit 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017,
- CHF 2'977.65 (inkl. Fremdbetreuungskosten von monatlich Fr. 1'746.65) vom 1. März 2017 bis 31. August 2017,
- CHF 1'231.– seit 1. September 2017 bis 11. Juli 2020,
- CHF 1'481.– vom tt.mm.2020 bis 11. Juli 2026 und
- CHF 1'781.– vom tt.mm.2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Klägers.

Zusätzlich zum Barunterhalt sei der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:

- CHF 3'191.60 rückwirkend seit 1. Januar 2017 bis 10. Mai 2017
- CHF 2'941.60 vom 11. Mai 2017 bis 11. Juli 2024
- CHF 1'041.60 vom tt.mm.2024 bis 11. Juli 2030

2. Diese Unterhaltsbeträge gemäss Ziffer 1 hievor seien an die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Klägers zahlbar, solange dieser in ihrem Haushalt lebt und keine eigene Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

3. Es sei festzustellen, dass diese Unterhaltsbeiträge auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Dezember 2016 mit 100,0 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte), basieren. Sie seien jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres anzupassen, erstmals auf den 1. Januar 2018. Berechnungsart:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{(\text{alter Unterhaltsbeitrag}) \times (\text{neuer Index})}{100,0}$$

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8% MWST) zu lasten des Beklagten."

- des Beklagten (Urk. 13 S. 1 f. und Urk. 55 S. 1):

- " 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts des Klägers monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von total CHF 600.00 (inkl. allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) zu bezahlen.
2. Eventualiter sei festzuhalten, dass sich der monatliche Unterhaltsbeitrag für den Kläger automatisch auf CHF 600.00 inkl. allfällige vom Beklagten bezogene, gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen reduziert, wenn der Kläger seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz verlegt.
3. Es sei festzustellen, dass der Beklagte seiner Unterhaltspflicht, mit Ausnahme der Monate Februar und März 2017, bis und mit dem Monat Mai 2018 bzw. einem späteren Urteilszeitpunkt vollumfänglich nachgekommen ist.
4. Im Mehrbetrag sei die Klage abzuweisen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8% bzw. ab 1. Januar 2018 7.7% MwSt. zu Lasten des Klägers."

**Urteil des Bezirksgerichts Zürich, I. Abteilung - Einzelgericht,
vom 2. Oktober 2020:**

(Urk. 184 S. 46 ff. = Urk. 191 S. 46 ff.)

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger monatliche Unterhaltsbeiträge, wie folgt zu bezahlen:
 - a) Rückwirkend für den Januar 2016 Fr. 373.– (inkl. Kinderzulagen) und rückwirkend vom 1. Februar 2016 bis 31. Juli 2016 Fr. 746.– (inkl. Kinderzulagen) pro Monat.
Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 19. Januar 2016 bis 31. Juli 2016 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 3'600.– in Abzug zu bringen.
 - b) Rückwirkend vom 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016 Fr. 930.– (inkl. Kinderzulagen) pro Monat.
Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 3'000.– in Abzug zu bringen.
 - c) Rückwirkend vom 1. Januar 2017 bis 31. Juli 2018 Fr. 1'555.– (inkl. Kinderzulagen) pro Monat.
Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Juli 2018 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 8'800.– in Abzug zu bringen.

- d) Rückwirkend vom 1. August 2018 bis 31. März 2019 Fr. 1'590.– (inkl. Kinderzulagen) pro Monat.

Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. März 2019 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 4'800.– in Abzug zu bringen.

- e) Rückwirkend vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2020 Fr. 1'540.– pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2020 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 8'400.– in Abzug zu bringen.

- f) (Rückwirkend) vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024 Fr. 1'300.– pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis und mit September 2020 erbrachten Leistungen im Umfang von Fr. 2'400.– in Abzug zu bringen.

- g) Vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026 Fr. 1'470.– pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

- h) Ab 1. August 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Fr. 1'000.– pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus an die Mutter des Klägers bzw. an dessen jeweilige gesetzliche Vertretung.

Es wird auf die Möglichkeit der Abänderung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB hingewiesen.

2. Die (zukünftigen) Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2020 mit 101.2 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2022, nach folgender Formel angepasst:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unter-

haltsbeiträge gemäss Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2020, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

3. Der Antrag Ziffer 2 des Beklagten wird abgewiesen.

4. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 10'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 1'290.– Dolmetscher

Allfällige weitere Auslagen sind vorbehalten.

5. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt.

6. Der Beklagte wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 12'000.– (inkl. Mehrwertsteuer von 8% bzw. 7.7%) zu bezahlen.

7. [Schriftliche Mitteilung]

8. [Rechtsmittelbelehrung: Berufung, Frist 30 Tage]

Zuletzt aufrechterhaltene Anträge im Berufungsverfahren:

(zu den ursprünglichen Anträgen im Berufungsverfahren
vgl. Urk. 190 [Beklagter] und Urk. 202 [Kläger])

- des Beklagten, Berufungsklägers und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 222 S. 1-3):

" 1. Dispositiv Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Oktober 2020 (FP170056-L) sei wie folgt abzuändern (Änderung kursiv): "Der *Berufungskläger* wird verpflichtet, dem *Berufungsbeklagten* folgende *Unterhaltsbeiträge* zu bezahlen:

- Für Januar 2016 bis März 2019 total CHF 0.00
- Für April 2019 bis Mai 2020 total CHF 8'201.00
- Rückwirkend vom 1. Juni 2020 bis Ende Februar 2021 CHF 1'300.00 pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen. Der Beklagte ist berechtigt, die für diesen Zeitraum bereits erbrachten Leistungen im Umfang von *mindestens* 8'300.00 in Abzug zu bringen.
- Vom 1. März 2021 bis 31. Juli 2024 CHF 1'060.00 pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen. Der Be-

klage ist berechtigt, die für diesen Zeitraum bereits erbrachten Leistungen im Umfang von mindestens CHF 9'100.00 in Abzug zu bringen.

- Vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026 CHF 1'135.00 pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.
- Vom 1. August 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung CHF 790.00 pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus an die Mutter des Klägers bzw. an dessen jeweilige gesetzliche Vertretung.

Es wird auf die Möglichkeit der Abänderung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB hingewiesen.

2. Dem Berufungskläger sei Gelegenheit zur abschliessenden Bezifferung der von ihm für den Zeitraum Oktober 2020 bis Urteil Obergericht bezahlten Unterhaltsbeiträge unmittelbar vor Erlass des Urteils des Obergerichts zu gewähren.
3. Dispositiv Ziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Oktober 2020 (FP170056-L) sei aufzuheben und die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen, eventualiter seien sie auf die Staatskasse zu nehmen.
4. Dispositiv Ziffer 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Oktober 2020 (FP170056-L) sei aufzuheben.
5. Die Anschlussberufung sei vollumfänglich abzuweisen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten des Berufungsbeklagten."

- des Klägers, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers (Urk. 212 S. 1 f.):

- " 1. Die Berufung des Berufungsklägers sei vollumfänglich abzuweisen.
2. In Abänderung von Ziffer 1 des angefochtenen Urteils sei der Berufungskläger zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten folgenden Unterhalt zu bezahlen:
 - 2.1. Rückwirkend für die Zeit vom 19. Januar 2016 bis 31. Mai 2020 Fr. 79'492.--.
 - 2.2. Ab 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024 Fr. 1'855.-- pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen seien zusätzlich zu bezahlen.

Der Berufungskläger sei berechtigt zu erklären, die für die Zeit ab 1. Juni 2020 geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen.

- 2.3. Ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2026 Fr. 2'055.-- pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen seien zusätzlich zu bezahlen.
- 2.4. Ab 1. August 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Fr. 1'692.-- pro Monat. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen seien zusätzlich zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) zu Lasten des Berufungsklägers,
eventualiter sei dem Berufungsbeklagten die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

Erwägungen:

I.

1. Der Beklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Beklagter) ist der Vater des am tt.mm.2014 geborenen Klägers, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers (fortan Kläger). Er und die Kindsmutter, C._____ (fortan Kindsmutter), lernten sich im Herbst 2013 in D._____ kennen, lebten jedoch nie zusammen. Die Kindsmutter hatte mit dem Kläger in D._____ gewohnt, bis sie im August 2016 mit ihm in die Schweiz umzog.

2. Am 7. April 2017 machte der Kläger – unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., vom 17. März 2017 – bei der Vorinstanz eine Unterhaltsklage gegen den Beklagten anhängig (Urk. 1-3). Mit Verfügung vom 13. April 2017 wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 5). Betreffend den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 191 E. I.2 S. 3-5). Am 2. Oktober 2020 erliess die Vorinstanz das eingangs zitierte Urteil (Urk. 191).

3. Gegen dieses Urteil erhob Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ im Namens des Beklagten mit Eingabe vom 17. November 2020 rechtzeitig (vgl. Urk. 186) Berufung (Urk. 190). Mit der Berufung wehrte sich der Beklagte zunächst einzig gegen die vorinstanzliche Unterhaltsregelung betreffend den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2020 sowie gegen die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung und verlangte überdies die Anrechnung weiterer bereits erbrachter Unterhaltsleistungen (vgl. im Einzelnen Urk. 190 S. 2 ff.). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2020 wurde dem Beklagten Frist zur Einreichung einer auf Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ lautenden Originalvollmacht und zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 194). Sowohl die Vollmacht wie auch der Kostenvorschuss gingen hierorts innert Frist ein (vgl. Urk. 197-199).

Mit Mandatsanzeige vom 14. Dezember 2020 orientierte Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ unter Beilage einer Vollmacht darüber, dass der Kläger nunmehr von ihr vertreten werde (Urk. 195 f.). Am 15. Februar 2021 erstattete der Kläger fristgerecht (vgl. Urk. 200) seine Berufungsantwort und erhob gleichzeitig Anschlussberufung (Urk. 202). Mit Letzterer verlangte der Kläger sowohl für die Zeit von Januar 2016 bis und mit Februar 2021 wie auch für sämtliche weiteren Phasen der Unterhaltsberechnung höhere als die von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 202 S. 2 f.).

Mit Eingabe vom 25. Mai 2021 nahm der Beklagte zur Berufungsantwort Stellung und erstattete gleichzeitig seine Anschlussberufungsantwort (Urk. 206). Dazu liess sich der Kläger innert angesetzter Frist (vgl. Urk. 209-211) mit Eingabe vom 29. Juni 2021 nochmals vernehmen, wobei er seine Berufungsanträge – im eingangs zitierten Wortlaut – zu Gunsten des Beklagten modifizierte und damit für sämtliche Phasen der Unterhaltsberechnung tiefere als die bisher von ihm beantragten Unterhaltsbeiträge forderte (vgl. Urk. 212 S. 1 f. und Urk. 200 S. 202 S. 2 f.). Im Rahmen einer weiteren Eingabe vom 2. August 2021 stellte der Kläger einen Editionsantrag betreffend die Erwerbssituation des Beklagten (vgl. Urk. 216). Die klägerischen Eingaben vom 29. Juni 2021 und vom 2. August 2021 wurden dem Beklagten mit Verfügung vom 24. August 2021 zugestellt, dies unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zum Editionsantrag (Urk. 219). Innert

erstreckter bzw. angesetzter Frist (vgl. Urk. 220 f.) nahm der Beklagte am 20. September 2021 – unter Beilage neuer Unterlagen – zu den klägerischen Eingaben Stellung (Urk. 222-224/1-2). Dabei liess auch er modifizierte Anträge (wie eingangs wörtlich zitiert) stellen, welche insofern über seine bisherigen Berufungsanträge hinausgehen, als dass damit nunmehr auch für die Zeit ab 1. Juni 2020 bis zum Abschluss der Erstausbildung des Klägers tiefere als die vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge beantragt werden (vgl. Urk. 222 S. 1-3; Urk. 212 S. 1 f.). Mit Verfügung vom 27. September 2021 wurde dem Kläger Frist zur Stellungnahme zu den Noven und zu den geänderten Berufungsanträgen angesetzt (Urk. 225). Die entsprechende Stellungnahme des Klägers erfolgte innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 227 f.) mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 (Urk. 229). Dazu liess sich der Beklagte mit Eingabe vom 5. November 2021 unaufgefordert nochmals vernehmen (Urk. 232). Die Doppel dieser beklagtischen Eingabe wurden dem Kläger am 16. November 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 232; Prot. S. 14). Da daraufhin keine weitere Eingaben erfolgten, wurde den Parteien mit Verfügung vom 8. Februar 2022 angezeigt, dass das Verfahren spruchreif und in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 235).

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-189).

II.

1. Prozessuale Vorbemerkungen

1.1 Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; 138 III 374 E. 4.3.1). Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtli-

chen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1).

1.2 Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen grundsätzlich nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Art. 296 ZPO statuiert für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien auch im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen. Die Bestimmung von Art. 317 Abs. 1 ZPO gilt somit nicht für Verfahren, in welchen Kinderbelange zu beurteilen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

1.3 Wie noch aufzuzeigen sein wird (vgl. unten E. III.B.7.4), beruhen die mit Eingabe vom 20. September 2021 erweiterten Berufungsanträge des Beklagten auf einem seitens des Klägers eingebrachten Novum. Entsprechend ist die Erweiterung der Berufung ohne weiteres zulässig.

2. Prozessgegenstand

2.1 Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist einerseits die vom Beklagten aufgeworfene Frage der Aktivlegitimation des Klägers in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. April 2019, in welcher die Kindsmutter für sich und den Kläger Sozialhilfe in Anspruch nahm. Andererseits ist der Umfang der Unterhaltspflicht in sämtlichen acht Phasen der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung streitig. Angefochten ist im Weiteren die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des angefochtenen Urteils).

2.2 Gegen die Dispositiv Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher der Beklagte verpflichtet wurde, dem früheren (unentgeltlichen) Rechtsbeistand des Klägers eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 12'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen, hat Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ im eigenen Namen Beschwerde erhoben. Diese wird im Verfahren RZ200011-O separat behandelt.

2.3 Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils blieb unangefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

III.

A. Aktivlegitimation

1. Der Beklagte stellte sich bereits im vorinstanzlichen Verfahren auf den Standpunkt, der Kläger sei zur Geltendmachung von Unterhaltsforderungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. April 2019 nicht aktivlegitimiert, da er und die Kindsmutter in dieser Zeit vom Sozialamt unterstützt worden seien. Die Vorinstanz verwarf diesen Einwand unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 143 III 177 E. 6.3.3 sowie auf jene des Obergerichts des Kantons Zürich in den Entscheiden *OGer ZH LZ180030 und RZ180006 vom 8. März 2019*. Konkret erwog sie, dass das Gemeinwesen auch im Rahmen der allgemeinen Fürsorge- bzw. Sozialhilfe bezüglich aller von ihm für den Unterhalt des Kindes erbrachten Leistungen in die konkrete Unterhaltsforderung des Kindes subrogiere. Allerdings tangiere diese Subrogation die Gestaltungsrechte und die prozessualen Befugnisse des Kindes hinsichtlich des Dauerschuldverhältnisses nicht. Daher bleibe das Kind auch dann aktivlegitimiert, wenn das Gemeinwesen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vollständig in einen Unterhaltsanspruch subrogiere (Urk. 191 E. II.2 S. 8 f.).

2. Der Beklagte beanstandet die vorinstanzliche Auffassung und hält berufungsweise daran fest, dass dem Kläger für die Zeitspanne vom 1. Oktober 2016 bis 30. April 2019 zufolge Subrogation des Gemeinwesens die Aktivlegitima-

tion fehle. Wie bereits vorinstanzlich geltend gemacht worden sei, hätten die Kindsmutter und der Kläger im besagten Zeitraum nämlich Sozialhilfeleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 123'037.35 erhalten. Nur wenn der Unterhaltsanspruch des Klägers für diesen Zeitraum insgesamt höher wäre, könnte davon ausgegangen werden, dass der Kläger betreffend diesen Zeitraum noch aktivlegitimiert wäre. Dies sei offensichtlich nicht der Fall, zumal vorliegend insbesondere die Grundbeträge der Kindsmutter und des Klägers, ihre Wohnkosten, Krankenversicherungsprämien (KVG und VVG) und ungedeckten Gesundheitskosten wie auch die Fremdbetreuungskosten des Klägers – mithin praktisch alle im Bedarf des Klägers zu berücksichtigenden Kosten – von der Sozialhilfe getragen worden seien, und sich der Beklagte überdies mit monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 600.– beteiligt habe (Urk. 190 S. 4-6 mit Verweis auf Urk. 119 S. 1 f. und Urk. 141 S. 1).

3. Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, die vorinstanzliche Argumentation sei zutreffend und ergebe sich klar aus dem zitierten Obergerichtsentcheid (*OGer ZH LZ180030 vom 8. März 2019*). Entsprechend sei im Falle einer Subrogation von einer "beiderseitigen" Aktivlegitimation des Kindes und des unterstützenden Gemeinwesens auszugehen, welche aber nicht von beiden zusammen ausgeübt werden müsse (vgl. im Einzelnen Urk. 202 S. 3 f.).

4. Zwar ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den Entscheid *OGer ZH LZ180030 vom 8. März 2019* unvollständig wiedergeben hat, wurde darin mit Verweis auf BGE 143 III 177 doch vielmehr festgehalten, dass das Kind selbst dann *neben dem Gemeinwesen* aktivlegitimiert bleibe, wenn dieses in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vollständig in einen Unterhaltsanspruch subrogiere (vgl. E. II.3-4 des besagten Obergerichtsentscheids). Alsdann vertrat die entscheidende Kammer auch in einem jüngeren Entscheid noch die Auffassung, die vom Unterhaltsschuldner einzig gegen die Kindsmutter (als Prozessstandschafterin des Kindes) erhobene Abänderungsklage sei wegen fehlender Passivlegitimation des Kindes abzuweisen, zumal die Sozialbehörde aufgrund ihrer erbrachten Leistungen in die Unterhaltsansprüche der Kinder subrogiert sei, womit der Kindsvater seine Klage nicht alleine gegen die Kinder bzw. die Kindsmutter richten könne,

sondern *neben den Kindern* bzw. der Kindsmutter *zwingend auch das Gemeinwesen* ins Recht zu fassen habe (vgl. *OGer ZH LE200013 vom 27. April 2020, E. III.1.5 f.*).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht mit BGer 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022 (zur Publikation vorgesehen) seine Praxis in Bezug auf die Frage des Umfangs der Subrogation und deren Auswirkungen auf die Sachlegitimation bei Unterhaltsklagen geändert hat. Bis dahin hatte das Bundesgericht angenommen, dass die Subrogation nicht nur die tatsächlich erbrachten bzw. bevorschussten Unterhaltsleistungen, sondern den Anspruch auf Unterhalt bzw. das Stammrecht umfasse (BGE 137 III 193; 143 III 177; BGer 5A_634/2013 vom 12. März 2014, E. 4.1; 5A_499/2015 vom 20. Januar 2016, E. 2.3) und gestützt darauf gefolgert, dass bei Bevorschussung des Unterhalts zufolge Subrogation das Kind und das Gemeinwesen gemeinsam einzuklagen seien (BGer 5A_643/2016 vom 21. Juni 2017, 5A_847/2018 vom 6. Dezember 2019, 5A_694/2019 vom 24. Februar 2020, 5A_943/2019 vom 29. April 2020 sowie 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020). Nach eingehender Auseinandersetzung mit der von Lehre und kantonalen Gerichten wie auch seitens der bevorschussenden Stellen des Gemeinwesens geäusserten Kritik (vgl. dazu insb. BGer 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022, E. 3 und E. 4) kommt das Bundesgericht nunmehr aber zum Schluss, dass Art. 289 Abs. 2 ZGB im Rahmen einer teleologischen Auslegung auf das zu reduzieren sei, was der Gesetzgeber damit beabsichtigt habe: Das Kind solle nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein, wenn es einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch habe, und eben dieser Anspruch solle für den Fall, dass das Gemeinwesen an Stelle des Unterhaltsschuldners vorschussweise Unterhalt leiste, als zivilrechtlicher auf das Gemeinwesen übergehen. Hierfür genüge es, wenn das Gemeinwesen in die effektiv bevorschussten, sich aus dem Stammrecht ergebenden periodischen Einzelforderungen subrogiere (BGer 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022, E. 6.5).

Damit verwirft das Bundesgericht auch seine bisherige Auffassung in Bezug auf die Sachlegitimation, indem es für die Abänderungsklage des Unterhaltsschuldners statuiert, dass unabhängig davon, ob und ab wann bzw. wie lange ei-

ne Bevorschussung bestehe, immer nur der Unterhaltsschuldner und das Kind (oder dessen gesetzlicher Vertreter als Prozessstandschafter) die Prozessparteien seien, aber nie das bevorschussende Gemeinwesen. Dies folge insbesondere aus dem Umstand, dass sich die Unterhaltspflicht als solche – d.h. aus der Perspektive des Kindes das Stammrecht – unmittelbar aus dem Kindesverhältnis ergebe und ab der Geburt bestehe. Da das unmittelbar dem persönlichen Kindesverhältnis entspringende Stammrecht auch im Falle der Bevorschussung von periodischen Unterhaltsbeiträgen beim Kind verbleibe und nicht auf das Gemeinwesen übergehe, sei die Frage obsolet, in welcher prozessualen Form dieses an einem gegen das Kind (oder die Eltern) gerichteten Abänderungsverfahren zu beteiligen wäre (BGer 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022, E. 6.7).

5. Diese neue Rechtsprechung ist auch im vorliegenden Fall – betreffend die spiegelbildliche Frage der Aktivlegitimation des Kindes – einschlägig. Sie ist sofort anwendbar und gilt somit nicht nur für künftige, sondern für alle im Zeitpunkt der Änderung noch hängigen Fälle (BGE 142 V 551 E. 4.1; 135 II 78 E. 3.2; 132 II 153 E. 5.1; BGer 2C_199/2017 vom tt.mm.2018, E. 3.5).

Im Lichte der neuen Rechtsprechung erweist sich der vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis als zutreffend: Da das Stammrecht auf Unterhalt trotz Subrogation des Gemeinwesens beim Kläger verbleibt, ist er auch für die Zeit, in welcher Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde, (alleine) zur Erhebung einer Unterhaltsklage gegen den Beklagten legitimiert – und zwar unabhängig davon, ob sein Unterhaltsanspruch in der fraglichen Zeitperiode über die vom Gemeinwesen erbrachten Leistungen hinausgeht oder nicht. Insofern verfängt die beklagtsche Argumentation nicht.

6. Soweit der Beklagte das Doppelzahlungsrisiko ins Feld führt (vgl. Urk. 190 S. 7), ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: Rückständige Unterhaltsbeiträge sind im Rahmen der Schuldbetreibung durch den Gläubiger einzufordern. Grundsätzlich darf nur dem durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Gläubiger Rechtsöffnung erteilt werden (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 169). Allerdings ist das Gemeinwesen gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB berechtigt ist, die Rechtsöffnung zu verlangen (BSK ZGB I-

Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 10). Im Rechtsöffnungsverfahren hat das Gericht die Frage, ob der Betreibende der Berechtigte aus dem Titel ist, von Amtes wegen zu prüfen (Stücheli, a.a.O.; BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 33; BGE 144 III 221 E. 4). Das Gemeinwesen, das den Unterhalt eines Kindes bevorschusst (bzw. im Rahmen von Sozialhilfe erbracht hat) und die Beiträge vom Pflichtigen zurückfordern will, hat neben dem die Unterhaltspflicht festlegenden Titel die Voraussetzungen für den Eintritt in die Gläubigerstellung durch Urkunde zu belegen. Auch steht es dem Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren offen, die Voraussetzungen der Subrogation durch glaubhafte Einwendungen zu bestreiten. Demgegenüber ist das Rechtsöffnungsbegehren des ursprünglichen Gläubigers abzuweisen, wenn der Schuldner durch Urkunde belegt, dass die Forderung an einen Dritten übergegangen ist (vgl. zum Ganzen Stücheli, a.a.O., S. 173-175 mit weiteren Hinweisen und Verweisen).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Doppelzahlungsrisiko des Beklagten als gebannt, sodass auch seine diesbezüglichen Vorbringen ins Leere zielen.

7. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Aktivlegitimation des Klägers für die gesamte Unterhaltsklage – insbesondere auch betreffend den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. April 2019 – zu Recht bejaht.

B. Unterhaltsberechnung

1. Ausgangslage

Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz den Unterhalt in acht verschiedenen Zeitphasen berechnet, welche allesamt Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden. Im Folgenden ist daher die Unterhaltspflicht des Beklagten in allen Zeitphasen zu überprüfen.

2. Phase 1 (19. Januar 2016 bis 31. Juli 2016)

2.1 Für diese Zeitperiode, in welcher der Kläger zusammen mit der Kindsmutter in D._____ lebte, bezifferte die Vorinstanz seinen Bedarf auf Fr. 600.– pro Monat (Urk. 191 E. II.3.2.1 S. 10 f.). Der Beklagte ist der Ansicht, dieser Bedarf

sei für die Monate Juni und Juli 2016 auf monatlich Fr. 433.35 zu reduzieren, zumal ab Juni 2016 keine Wohnkosten mehr angefallen seien (vgl. Urk. 206 S. 5 f.). Damit macht der Beklagte für die Phase 1 einen durchschnittlichen Bedarf von rund Fr. 550.– pro Monat geltend ($[\text{Fr. } 600.– \times 4.4 \text{ Monate} + \text{Fr. } 433.35 \times 2 \text{ Monate}] / 6.4 \text{ Monate}$). Dieser reduzierte Durchschnittswert wird vom Kläger im Berufungsverfahren anerkannt (vgl. Urk. 212 S. 3 f.). Zudem stimmen die Parteien im Berufungsverfahren zuletzt darin überein, dass für den Kläger während seiner Zeit in China keine Kinderzulagen hätten bezogen werden können (vgl. Urk. 202 S. 6; Urk. 206 S. 7; Urk. 212 S. 3). Für die Unterhaltsberechnung in der Phase 1 ist demnach von einem zu deckenden Barunterhalt des Klägers von Fr. 550.– pro Monat auszugehen.

2.2 Die Vorinstanz berücksichtigte auf Seiten des Beklagten einen monatlichen Bedarf von Fr. 3'580.– und bezifferte sein monatliches Einkommen – unter Aufrechnung einer Spesenvergütung von Fr. 50.– pro Monat – auf Fr. 4'620.– (Urk. 191 E. II.3.3 S. 12 f.). Der Kläger stimmt dem Beklagten im Berufungsverfahren darin zu, dass die Spesenvergütung zu Unrecht aufgerechnet worden sei (vgl. Urk. 206 S. 7; Urk. 212 S. 3-5). Ausgehend vom einem reduzierten Einkommen des Beklagten von Fr. 4'570.– pro Monat beträgt seine Leistungsfähigkeit in der Phase 1 demnach Fr. 990.– pro Monat. Nach Deckung des Barbedarfs des Klägers verbleibt – wie bereits vorinstanzlich angenommen (vgl. Urk. 191 E. II.3.4.2 S. 16) – ein monatlicher Überschuss von Fr. 440.–.

2.3 Diesen Überschuss hat die Vorinstanz im Umfang von Fr. 145.– (1/3) dem Kläger und im Umfang von Fr. 295.– (2/3) dem Beklagten zugewiesen (Urk. 191 E. II.3.4.2 S. 16). Soweit der Beklagte die Ansicht vertritt, dem Kläger könne nach der vom Bundesgericht statuierten Regel "grosse und kleine Köpfe" lediglich 1/5 des Überschusses zugewiesen werden (vgl. Urk. 206 S. 6), kann ihm nicht gefolgt werden. Die Verteilung im Verhältnis der "grossen und kleinen Köpfe" (gemeint: Eltern und minderjährige Kinder) ergibt in der vorliegenden Konstellation das von der Vorinstanz angewandte Teilungsverhältnis von 1/3 zu 2/3, zumal die Kindsmutter nicht am Überschuss des Beklagten partizipiert und damit lediglich der Beklagte ("grosser Kopf") und der Kläger ("kleiner Kopf") zu berücksichtigen sind.

sichtigen sind. Begründet erscheint demgegenüber der Einwand des Beklagten, wonach die Vorinstanz den unterschiedlichen Preisniveaus von China und der Schweiz bei der Überschussverteilung keine Rechnung getragen hat (vgl. Urk. 206 S. 6). Da die Lebenshaltungskosten in D. _____ in der fraglichen Zeit etwa 41.4% tiefer lagen als in der Schweiz (vgl. Urk. 191 E. II.3.2.1 S. 10), rechtfertigt es sich, von der Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen abzuweichen und den Überschussanteil des Klägers entsprechend den Lebenshaltungskosten anzupassen. Dass die Kindsmutter in dieser Zeitperiode erwerbstätig war, erscheint demgegenüber im Rahmen der Verteilung des auf Seiten des Beklagten resultierenden Überschusses – entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. Urk. 212 S. 4) – nicht von Relevanz. Nach dem Gesagten ist dem Kläger ein Überschussanteil von rund Fr. 100.– zuzuweisen.

2.4 Insgesamt sind die Kinderunterhaltsbeiträge somit auf monatlich Fr. 650.– festzusetzen (Fr. 550.– Barunterhalt + Fr. 100.– Überschussbeteiligung). Für die gesamte Zeitdauer der Phase 1 resultiert demnach eine Unterhaltsforderung von Fr. 4'160.– (Fr. 650.– x 6.4 Monate). Unbestrittenermassen hat der Beklagte davon bereits Fr. 3'600.– geleistet (vgl. Urk. 191 E. II.3.4.3 S. 16; Urk. 206 S. 7; Urk. 212 S. 5). Mithin verbleibt für die Phase 1 gesamthaft ein Unterhaltsanspruch von Fr. 560.–.

3. Phase 2 (1. August bis 31. Dezember 2016)

3.1 In dieser Phase, welche mit dem Umzug des Klägers in die Schweiz beginnt, bezifferte die Vorinstanz den Bedarf des Klägers auf Fr. 930.– pro Monat, wobei sie diesen Betrag anhand der "Zürcher Tabelle" ermittelte (vgl. Urk. 191 E. II.4.2 S. 17 f.). Wie beide Parteien im Berufungsverfahren zu Recht geltend machen bzw. anerkennen (vgl. Urk. 206 S. 8; Urk. 212 S. 5), ist die Verwendung solcher Tabellen gemäss geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts unzulässig (BGE 147 III 265 E. 6.4). Stattdessen ist der Unterhaltsbeitrag zweistufig zu berechnen, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung des konkreten Barbedarfs des Klägers sowie unter Einrechnung eines angemessenen Überschussanteils (vgl. im Einzelnen BGE 147 III 265 E. 7 ff.).

3.2 Hinsichtlich des Barbedarfs des Klägers stimmen die Parteien im Beru-
fungsverfahren darin überein, dass in der vorliegenden Phase keine Wohnkosten
zu berücksichtigen sind (vgl. Urk. 206 S. 8; Urk. 212 S. 5). Der Beklagte ist zudem
der Ansicht, auch Krankenkassenprämien seien in den Monaten August bis De-
zember 2016 nicht zu berücksichtigen, da die Kindsmutter – zufolge Übernahme
der fraglichen Kosten durch die Sozialhilfe – keine solchen bezahlt habe (Urk. 206
S. 8; Urk. 222 S. 5). Demgegenüber will der Kläger für die Krankenkassenprämien
einen Durchschnittsbetrag von Fr. 70.– pro Monat (Fr. 348.70 / 5 Monate) ange-
rechnet wissen (vgl. Urk. 212 S. 5). Aus der neu eingereichten Prämienrechnung
der E._____ AG geht hervor, dass der Betrag von Fr. 348.70 für die Prämien der
Monate Oktober bis Dezember 2016 in Rechnung gestellt wurde, wobei Adressat
der Rechnung die "F._____" ist (vgl. Urk. 214/1). Auch wenn die Krankenkassen-
kosten bereits durch Fürsorgegelder gedeckt worden sind, ändert dies nichts da-
ran, dass sie zum Barbedarf des Klägers gehören und primär über die zivilrechtli-
che Unterhaltspflicht abzudecken sind (vgl. oben E. III.A.4). Daher sind die Prä-
mien im belegten Umfang von durchschnittlich Fr. 70.– pro Monat im Barbedarf
des Klägers zu berücksichtigen. Entsprechend beläuft sich dieser insgesamt auf
Fr. 470.– pro Monat (Grundbetrag Fr. 400.– + Krankenkassenprämien Fr. 70.–).

3.3 Soweit der Kläger das vorinstanzliche Vorgehen betreffend Kinderzula-
gen beanstandet, ist seine Kritik (vgl. Urk. 202 S. 6 ff.) begründet: Wie die
Vorinstanz an anderer Stelle festhält (vgl. Urk. 191 E. II.5.5.1 S. 26), hat der Be-
klagte selbst zu verantworten, dass er die Kinderzulagen für den Kläger (teilwei-
se) nicht bezogen hat. Entsprechend soll es sich auch zu seinen Lasten auswir-
ken, sofern er diese nicht innert Frist rückwirkend geltend gemacht hat (vgl. auch
Urk. 191 E. II.7.5.1 S. 36 f.). Werden die Kinderzulagen jedoch – entsprechend
dem Vorgehen der Vorinstanz – vom klägerischen Barbedarf nicht abgezogen,
resultiert ein kleinerer Überschuss und folglich auch ein geringerer Kinderunter-
haltsbeitrag. Unzutreffend ist dabei auch die vorinstanzliche Klammerbemerkung
"inkl. allfälliger vertraglicher und/oder gesetzlicher Kinderzulagen, d.h. allfällige
vom Beklagten rückwirkend [...] bezogene Kinderzulagen sind nicht geschuldet"
(vgl. Urk. 191 E. II.4.4 S. 19). Rein rechnerisch sind die Kinderzulagen demnach
vom Barbedarf abzuziehen, um den massgebenden Überschuss zu berechnen.

Hernach ist für die Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages aber wieder der Barbedarf (ohne Abzug der Kinderzulagen) zu berücksichtigen, da nur so sichergestellt ist, dass sich ein allfällig fehlender Bezug bzw. eine unterlassene Nachforderung der Kinderzulagen nicht zu Lasten des Klägers auswirkt.

3.4 Da die Leistungsfähigkeit des Beklagten in der Phase 2 weiterhin Fr. 990.– beträgt (Fr. 4'570.– ./ Fr. 3'580.–; vgl. insb. Urk. 206 S. 8 und Urk. 212 S. 5 f.), verbleibt nach Deckung des Barbedarfs abzüglich Kinderzulagen (= Fr. 270.–) ein Überschuss von Fr. 720.–. Bei dieser Ausgangslage erscheint das Vorgehen der Vorinstanz, dem Kläger zufolge Geringfügigkeit einen Anspruch auf Überschussbeteiligung abzusprechen (vgl. Urk. 191 E. II.4.4.1 S. 19), nicht (mehr) angemessen. Dem Kläger ist daher darin zuzustimmen, dass ihm nach der besagten Verteilungsregel auch in der Phase 2 ein Überschussanteil von 1/3 (= Fr. 240.–) zusteht (vgl. Urk. 206 S. 7 f.; Urk. 212 S. 5 f.). Soweit der Beklagte den Beteiligungsanspruch des Klägers auf max. 1/5 des Gesamtüberschusses festsetzen will (vgl. Urk. 206 S. 8), kann auf das vorstehend Ausgeführte (vgl. oben E. III.B.2.3) verwiesen werden. Für eine weitere Reduktion des Überschussanteils besteht in der Phase 2 kein Anlass.

3.5 Insgesamt sind die Kinderunterhaltsbeiträge (inkl. Kinderzulagen) in der Phase 2 somit auf monatlich Fr. 710.– festzusetzen (Fr. 470.– Barbedarf + Fr. 240.– Überschussbeteiligung). Für die gesamte Zeitdauer der Phase 2 resultiert demnach eine Unterhaltsforderung von Fr. 3'550.– (Fr. 710.– x 5 Monate). Unbestrittenermassen hat der Beklagte davon bereits Fr. 3'000.– geleistet (vgl. Urk. 191 E. II.4.4.2 S. 19; Urk. 206 S. 9; Urk. 212 S. 6). Mithin verbleibt für die Phase 2 gesamthaft ein Unterhaltsanspruch von Fr. 550.–.

4. Phase 3 (1. Januar 2017 bis 31. Juli 2018)

4.1 Da am 1. Januar 2017 die neuen Bestimmungen zum Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten sind, hat die Vorinstanz ab diesem Zeitpunkt eine neue Unterhaltsberechnung vorgenommen. Dabei erwog sie hinsichtlich des vom Kläger geforderten Betreuungsunterhalts im Wesentlichen, die Kindsmutter sei in D._____ einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und habe mit ihrem Einkommen ih-

ren Lebensunterhalt zu bestreiten vermocht. Im Sommer 2016 habe sie sich aus freiem Willen – und nicht weil der Kläger oder der Beklagte es gewollt hätten – dazu entschlossen, ihre Arbeit und somit ihre Existenz in D._____ aufzugeben und mit dem Kläger in die Schweiz zu ziehen. Einer relevanten Erwerbstätigkeit sei die Kindsmutter in der Schweiz in der vorliegenden Zeitphase nicht nachgegangen. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass ihr Eigenversorgungsmanko nicht betreuungs-, sondern umzugsbedingt sei. Auch in der Zeit ab Mitte März 2017, in welcher die Kindsmutter Deutschkurse und Beschäftigungsprogramme absolviert und den Kläger jeweils drei resp. fünf Tage pro Woche in einer Kita habe fremdbetreuen lassen, sei ihr Manko nicht zufolge der Betreuung des Klägers entstanden, sondern weil die Kindsmutter Kurse besucht habe, um damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt langfristig und nachhaltig zu erhöhen bzw. um sich – gestützt auf ihren freien Willen – in der Schweiz eine Existenz aufbauen zu können. Mangels betreuungsbedingter Einbusse sei dem Kläger daher in der vorliegenden Phase kein Betreuungsunterhalt zuzusprechen. Folglich seien die Lebenshaltungskosten der Kindsmutter nicht zu ermitteln. Gleichzeitig sei ihr zeitweise erzieltetes Einkommen von rund Fr. 250.– netto pro Monat bei der Unterhaltsberechnung ausser Acht zu lassen, habe sie dieses doch zur teilweisen Deckung ihres eigenen Bedarfs benötigt (Urk. 191 E. II.5.2 S. 20 f.).

4.2 Der Kläger beanstandet diese vorinstanzlichen Erwägungen und hält daran fest, dass er nach der Übersiedlung in die Schweiz und während der vorübergehenden Erwerbslosigkeit der Kindsmutter Anspruch auf Betreuungsunterhalt habe. Zusammengefasst führt er dazu aus, die Kindsmutter sei aufgrund der Schweizer Staatsbürgerschaft des Klägers im Rahmen des "umgekehrten Familiennachzugs" berechtigt, in der Schweiz zu leben. Zudem habe sie die Bedürfnisse des damals rund zweijährigen Klägers in ihren Entscheid einbezogen, wenn nicht sogar sein Wohl über ihr eigenes gestellt, indem sie mit der Übersiedlung in die Schweiz ihre sozialen Kontakte in China weitgehend aufgegeben und ungewisse Aussichten auf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Kauf genommen habe. Mitunter habe sie bei ihrem Entscheid erwogen, dass die medizinische Versorgung sowie die Schul-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten in der Schweiz für den Kläger besser seien und es sich hier auch sicherer und freier leben lasse.

Nicht zuletzt habe sie aber auch gehofft, dem Kläger "zu einem Vater zu verhelfen", wenn sie mit ihm in die Schweiz ziehe. Die Kindsmutter habe in der Schweiz grösste Anstrengungen unternommen, um möglichst schnell auf eigenen Füessen stehen zu können. Bereits nach drei Jahren habe sie über so gute Deutschkenntnisse verfügt, dass sie eine qualifizierte Arbeitsstelle habe antreten können. Insofern könne ihr kein Vorwurf gemacht werden. Vor allem aber könne es nicht angehen, den Kläger für den (vernünftigen und zu seinem Wohl) gefällten Entscheid seiner Mutter zu bestrafen, indem ihm kein Betreuungsunterhalt zugesprochen werde (Urk. 202 S. 8-10).

4.3 Wie der Beklagte zu Recht vorbringt (Urk. 206 S. 9 f.) und der Kläger in seiner späteren Eingabe auch selbst einräumt (vgl. Urk. 212 S. 6 f.), sind die Motive für den Umzug in die Schweiz nicht entscheidend für die Frage des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob beim betreuenden Elternteil eine betreuungsbedingte Einbusse in der Eigenversorgung vorliegt, zumal mit dem Betreuungsunterhalt indirekte Kosten zu decken sind, welche durch die persönliche Betreuung durch einen Elternteil entstehen (so bereits die Vorinstanz vgl. Urk. 191 E. II.1.3 S. 7; siehe auch *OGer ZH LE180018 vom 16. Oktober 2018, E. III.5.1; LZ170009 vom 31. Januar 2018, E. II.3.2.c*). Dass die Vorinstanz das vorübergehende Eigenversorgungsmanko der Kindsmutter nicht als betreuungsbedingt qualifizierte, erweist sich unter Würdigung der relevanten Umstände als zutreffend. So ist nicht nur zu berücksichtigen, dass die Kindsmutter in D._____ trotz des jungen Alters des Klägers erwerbstätig war, sondern auch, dass die Kindsmutter gemäss eigenen Angaben nach ihrem Umzug schnellstmöglichst in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert werden wollte. Mit anderen Worten beabsichtigte sie auch in der Schweiz nicht eine persönliche Betreuung des Klägers, wie sie durch den Betreuungsunterhalt sichergestellt werden soll. Dass sie vorübergehend erwerbslos war, war vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Kindsmutter in der Schweiz zuerst Deutsch lernen musste, um hier intakte Chancen auf eine qualifizierte Arbeitsstelle zu erhalten. Zu diesem Zweck nahm sie auch bereits kurz nach ihrer Übersiedlung in die Schweiz die hiesigen Fremdbetreuungsangebote in Anspruch. Ihr vorübergehendes Eigenversorgungsmanko war insofern nicht auf die Betreuung des

Klägers zurückzuführen, sondern auf den mit der Auswanderung und Integration verbundenen Aufwand.

Bei der gegebenen Ausgangslage vermag der Kläger auch aus seinem Hinweis auf die "10/16-Regel" bzw. das Schulstufenmodell (vgl. Urk. 202 S. 10; Urk. 212 S. 7; Urk. 229 S. 3) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Genauso wenig muss beurteilt werden, ob die Kindsmutter im Falle der Aufnahme einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich wegen ihrer Betreuungsaufgaben nicht hätte arbeiten können (vgl. dazu Urk. 212 S. 7). Massgebend sind einzig die tatsächlichen Verhältnisse. Diese begründen – wie aufgezeigt – keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

4.4 Da ohne Betreuungsunterhalt in der Unterhaltsberechnung der vorliegenden Phase kein Manko, sondern ein Überschuss resultiert (vgl. unten E. III.B.4.5), hat die Vorinstanz sowohl beim Beklagten als auch beim Kläger zu Recht sämtliche Positionen des erweiterten familienrechtlichen Existenzminimums aufgerechnet. Der Einwand des Klägers, es seien lediglich die Existenzminima der Parteien massgebend (vgl. Urk. 202 S. 11), ist damit unbegründet. Im Übrigen blieben die Bedarfszahlen der Vorinstanz im Berufungsverfahren unangefochten (vgl. Urk. 202 S. 11; Urk. 206 S. 10 f.). Damit beläuft sich der Barbedarf des Klägers auf insgesamt Fr. 1'470.– pro Monat (vgl. Urk. 191 E. II.5.3 S. 21-24) und der erweiterte Bedarf des Beklagten auf Fr. 3'920.– pro Monat (vgl. Urk. 191 E. II.5.4.2 S. 25 f.). Unbestritten blieb auch, dass der Beklagte in der vorliegenden Phase zufolge Stellenwechsels über ein höheres Nettoeinkommen von durchschnittlich Fr. 5'640.– pro Monat verfügte (vgl. Urk. 191 E. II.5.4.1 S. 24 f.; Urk. 202 S. 11; Urk. 206 S. 10).

4.5 Hinsichtlich der Kinderzulagen ist in der vorliegenden Phase aus den genannten Gründen gleich vorzugehen wie in der vorangehenden Phase (vgl. oben E. III.B.3.3). Ausgehend von der beklagtischen Leistungsfähigkeit von Fr. 1'720.– (Fr. 5'640.– Einkommen ./ Fr. 3'920.– Bedarf) resultiert nach Deckung des Barbedarfs abzüglich Kinderzulagen (= Fr. 1'270.–) ein Überschuss von Fr. 450.–. Ein Überschussanteil von 1/3 (= Fr. 150.–) erscheint weiterhin angemessen (vgl. oben E. III.B.3.4).

4.6 Insgesamt sind die Kinderunterhaltsbeiträge (inkl. Kinderzulagen) in der Phase 3 somit auf monatlich Fr. 1'620.– festzusetzen (Fr. 1'470.– Barbedarf + Fr. 150.– Überschussbeteiligung). Für die gesamte Zeitdauer der Phase 3 resultiert demnach eine Unterhaltsforderung von Fr. 30'780.– (Fr. 1'620.– x 19 Monate). Unbestrittenermassen hat der Beklagte davon bereits Fr. 8'800.– geleistet (vgl. Urk. 191 E. II.5.5.2 S. 26 f.; Urk. 202 S. 12; Urk. 206 S. 11). Mithin verbleibt für die Phase 3 gesamthaft ein Unterhaltsanspruch von Fr. 21'980.–.

5. Phase 4 (1. August 2018 bis 31. März 2019)

5.1 In der Phase 4 bezifferte die Vorinstanz den Barbedarf des Klägers zufolge reduzierter Wohn- und Fremdbetreuungskosten auf Fr. 1'240.– pro Monat. Auf Seiten des Beklagten ergab sich aufgrund einer Veränderung seiner Wohnsituation ein leicht reduzierter familienrechtlicher Bedarf von monatlich Fr. 3'770.–. Gleichzeitig wurde bei ihm von einem höheren monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'060.– ausgegangen (vgl. Urk. 191 E. II.6.2-6.3 S. 27-29).

5.2 Soweit die Parteien die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung der Phase 4 beanstanden, gehen ihre Vorbringen nicht über die bereits abgehandelten Rügen hinaus (vgl. Urk. 202 S. 12 f.; Urk. 206 S. 11 f.; Urk. 212 S. 8 f.; Urk. 222 S. 6; Urk. 229 S. 4). Entsprechend kann vollumfänglich auf das Gesagte verwiesen werden (vgl. oben insb. E. III.B.4.3-4.5). Ergänzend ist lediglich festzuhalten, dass die Vorinstanz in dieser Phase nicht – wie der Kläger zu meinen scheint (vgl. Urk. 202 S. 12) – einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt grundsätzlich bejaht, sondern diesen weiterhin mit derselben – zutreffenden – Begründung verneint (vgl. Urk. 191 E. II.6.4.2 S. 30). Ihre Ausführungen zum Schulstufenmodell erfolgten in einem anderen Zusammenhang, nämlich zur Begründung, weshalb der Kindsmutter kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei, wie es der Beklagte forderte (vgl. Urk. 191 E. II.6.1 S. 27).

5.3 Insgesamt ist die vorinstanzliche Berechnung daher einzig hinsichtlich der Kinderzulagen anzupassen (vgl. dazu oben E. III.B.3.3 und E. III.B.4.5). Ausgehend von der beklagten Leistungsfähigkeit von Fr. 2'290.– (Fr. 6'060.– Einkommen ./. Fr. 3'770.– Bedarf) resultiert nach Deckung des Barbedarfs abzüglich

Kinderzulagen (= Fr. 1'040.–) ein Überschuss von Fr. 1'250.–. Ein Überschussanteil von rund 1/3 (= Fr. 420.–) erscheint weiterhin angemessen (vgl. auch oben E. III.B.3.4).

5.4 Insgesamt sind die Kinderunterhaltsbeiträge (inkl. Kinderzulagen) in der Phase 4 somit auf monatlich Fr. 1'660.– festzusetzen (Fr. 1'240.– Barbedarf + Fr. 420.– Überschussbeteiligung). Für die gesamte Zeitdauer der Phase 4 resultiert demnach eine Unterhaltsforderung von Fr. 13'280.– (Fr. 1'660.– x 8 Monate). Unbestrittenermassen hat der Beklagte davon bereits Fr. 4'800.– geleistet (vgl. Urk. 191 E. II.6.4.2 S. 30; Urk. 202 S. 13; Urk. 206 S. 12). Mithin verbleibt für die Phase 4 gesamthaft ein Unterhaltsanspruch von Fr. 8'480.–.

6. Phase 5 (1. April 2019 bis 31. Mai 2020)

6.1 Für diese Zeitperiode bezifferte die Vorinstanz den Barbedarf des Klägers auf monatlich Fr. 1'740.– pro Monat, den Bedarf des Beklagten auf monatlich Fr. 3'925.– und denjenigen der Kindsmutter auf monatlich Fr. 3'086.–, wobei bei allen Beteiligten Positionen des sog. erweiterten familienrechtlichen Existenzminimums aufgerechnet wurden. Beim Beklagten berücksichtigte die Vorinstanz ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'300.– (inkl. Wertschriftenertrag), bei der Kindsmutter, welche per 1. April 2019 eine 100%-Stelle als Hilfslaboratorin antrat, ein solches von Fr. 4'255.– und beim Kläger die Kinderzulagen von monatlich Fr. 200.–. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte keinen Beitrag in Form von Pflege und Erziehung erbringt, auferlegte die Vorinstanz den klägerischen Barunterhalt von Fr. 1'540.– (Barbedarf abzüglich Kinderzulagen) vollumfänglich dem Beklagten. Eine Partizipation des Klägers am beklagten Überschuss von Fr. 835.– erachtete die Vorinstanz – angesichts des auf Seiten der Kindsmutter resultierenden Überschusses – indessen nicht für angezeigt. Entsprechend wurde der Beklagte in der besagten Zeitperiode zu monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 1'540.– zzgl. allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen verpflichtet, dies unter Anrechnung der bereits erbrachten Unterhaltsleistungen von Fr. 600.– pro Monat (vgl. Urk. 191 E. II.7 S. 30-38 mit weiteren Verweisen).

6.2 Soweit die Parteien im Berufungsverfahren ohne nähere Begründung leicht abweichende Bedarfswahlen geltend machen (vgl. Urk. 202 S. 15; Urk. 206 S. 12; Urk. 212 S. 9 f.), ist auf ihre Vorbringen zufolge Geringfügigkeit der Abweichungen (allesamt unter Fr. 10.–) nicht weiter einzugehen. Streitig bleibt damit letztlich einzig die Frage der Überschussbeteiligung. Diesbezüglich macht der Kläger geltend, die vorinstanzliche Vorgehensweise widerspreche der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichts und sei insbesondere deshalb unangemessen, weil der Beklagte keinerlei Betreuungs- und Erziehungsarbeit leiste. Da die Kindsmutter nicht nur die Betreuungs- und Erziehungsarbeit vollumfänglich übernehme, sondern zudem auch zu 100% erwerbstätig sei, erscheine es angemessen, dem Kläger einen Drittel des beklaglichen Überschusses, mithin monatlich Fr. 277.–, zuzuweisen, sodass der Kinderunterhaltsbeitrag (ausgehend von einem Netto-Barbedarf von Fr. 1'535.–) auf insgesamt Fr. 1'812.– pro Monat zu beziffern sei (vgl. Urk. 202 S. 15 f.; Urk. 212 S. 9 f.). Der Beklagte erachtet demgegenüber die vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend; alternativ plädiert er weiterhin dafür, dass dem Kläger maximal 1/5 des beklaglichen Überschusses zuzuweisen sei (Urk. 206 S. 12 f.).

6.3 Zwar ist zutreffend, dass ausgehend von den genannten Bedarfs- und Einkommenszahlen auf Seiten der Kindsmutter ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'170.– und auf Seiten des Beklagten – nach Deckung des klägerischen Barunterhalts – ein solcher von Fr. 835.– resultiert. Allerdings greift die vorinstanzliche Argumentation zu kurz und trägt den konkreten Umständen weder in finanzieller Hinsicht noch mit Blick auf die gelebte Betreuungssituation Rechnung. Unbestrittenermassen besteht zwischen dem Kläger und dem Beklagten keinerlei Kontakt, sodass sämtliche Kinderkosten – insbesondere auch jene für Freizeitaktivitäten an sämtlichen Wochenenden und während der Ferien – auf Seiten der Kindsmutter anfallen. Daher erschiene es umso stossender, wenn die Kindsmutter, welche trotz des noch jungen Alters des Klägers bereits seit April 2019 zu 100% erwerbstätig ist, sämtliche über den familienrechtlichen Bedarf hinausgehenden Kinderkosten (etwa Kosten für Reisen, Ferienlager, Hobbies) mit dem von ihr erwirtschafteten Überschuss finanzieren müsste, wohingegen der Beklagte über seinen Überschuss gänzlich frei verfügen könnte. Solches lässt sich beim

gegebenen Verhältnis der Überschüsse der Eltern nicht rechtfertigten. Vielmehr soll der Kläger an den Einkommensüberschüssen beider Elternteile partizipieren, geht es bei der Überschussverteilung doch darum, alle Familienmitglieder über das jeweilige familienrechtliche Existenzminimum hinaus an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in vergleichbarer Weise Anteil haben zu lassen (vgl. BGer 5A_365/2019 vom 14. Dezember 2020, E. 5.3.2). Insofern erscheint angemessen, dem Kläger 1/6 des beklagischen Überschusses, d.h. rund Fr. 140.–, zuzugestehen. Auf diese Weise verbleibt dem Beklagten ein Freibetrag von monatlich Fr. 695.–, wohingegen dem Kläger und der Kindsmutter insgesamt monatlich Fr. 1'310.– als Freibetrag zur Verfügung stehen, sodass den Bedürfnissen aller Beteiligten hinreichend Rechnung getragen wird.

6.4 Insgesamt sind die Kinderunterhaltsbeiträge in der Phase 5 somit auf monatlich Fr. 1'680.– festzusetzen (Fr. 1'540.– Barunterhalt + Fr. 140.– Überschussbeteiligung). Da die Kindsmutter in der vorliegenden Phase berufstätig ist, erscheint es angemessen, wenn sie sich um die Nachforderung allfälliger nicht bezogener Zulagen bemüht (so bereits die Vorinstanz, vgl. Urk. 191 E. II.7.5.1 S. 37). Entsprechend sind die Kinderzulagen in der Phase 5 nicht zum Unterhaltsbeitrag hinzuzurechnen. Für die gesamte Zeitdauer der Phase 5 resultiert demnach eine Unterhaltsforderung von Fr. 23'520.– (Fr. 1'680.– x 14 Monate). Unbestrittenermassen hat der Beklagte davon bereits Fr. 8'400.– geleistet (vgl. Urk. 191 E. II.7.5.2 S. 38; Urk. 202 S. 17; Urk. 206 S. 12). Mithin sind für die gesamte Zeitperiode der Phase 5 noch Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 15'120.– ausstehend.

7. Phase 6 (1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024)

7.1 Für diese Zeitperiode ging die Vorinstanz beim Kläger und der Kindsmutter zufolge Umzugs in eine neue Wohnung von höheren Wohnkosten (+ Fr. 350.–) aus, sodass sie den Barbedarf des Klägers auf monatlich Fr. 1'840.– pro Monat (+ Fr. 100.–) und den Bedarf der Kindsmutter auf monatlich Fr. 3'336.– (+ Fr. 250.–) bezifferte. Zudem berücksichtigte die Vorinstanz, dass die Kindsmutter seit Juni 2020 als Biomedizinische Analytikerin über ein höheres Nettoeinkommen von monatlich Fr. 5'255.– (inkl. 13. Monatslohn) verfügte. Auf Seiten des

Beklagten wurde demgegenüber von gleichbleibenden Bedarfs- und Einkommenszahlen ausgegangen. Entsprechend wurde die Leistungsfähigkeit des Beklagten auf Fr. 2'375.– (Fr. 6'300.– ./ Fr. 3'925.–) und diejenige der Kindsmutter auf rund Fr. 1'920.– (Fr. 5'255.– ./ Fr. 3'336.–) beziffert. Davon ausgehend, dass die Leistungsfähigkeit des Beklagten 55% und diejenige der Kindsmutter 45% betrage, erwog die Vorinstanz, dass sich die Kindsmutter an der Deckung des Barbedarfs des Klägers zu beteiligen habe, wobei unter Berücksichtigung der ausgeprägten Doppelbelastung der Kindsmutter eine Beteiligung im Umfang von 20% angemessen erscheine. Der Beklagte sei demnach zu verpflichten, 80% des Barbedarfs des Klägers zu tragen und habe somit monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'300.– zzgl. allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen, wobei er die im Zeitraum Juni bis September 2020 bereits erbrachten Unterhaltsleistungen von Fr. 600.– pro Monat in Abzug bringen könne (vgl. Urk. 191 E. II.8 S. 38 ff. mit weiteren Verweisen).

7.2 Soweit der Kläger hinsichtlich seines Barbedarfs geltend macht, die Vorinstanz habe die gesamten Wohnkosten nicht exakt im Verhältnis 1/3 (Anteil Kläger) zu 2/3 (Anteil Kindsmutter) verteilt (Urk. 202 S. 17 f.), ist seine Beanstandung unbegründet, zumal solche Rundungen – wie er selbst einräumt – keine massgebenden Auswirkungen auf die Unterhaltsberechnung haben.

7.3 Näher zu beleuchten ist aber die Frage, ob der Kläger in der vorliegenden Zeitperiode nach wie vor Anspruch auf Prämienverbilligungen hat, wovon die Vorinstanz ausging, indem sie ihm weiterhin nur KVG-Prämien von Fr. 25.– pro Monat (nebst monatlichen VVG-Prämien von Fr. 10.–) anrechnete (vgl. Urk. 191 E. II.5.3 S. 21 i.V.m. E. II.8.2 S. 38). Der Kläger macht diesbezüglich geltend, spätestens ab 2021 bestehe offensichtlich kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr, zumal die Kindsmutter inzwischen, d.h. per 1. März 2021, über ein höheres Nettoeinkommen von monatlich Fr. 5'888.– inkl. Kinderzulagen verfüge (Urk. 212 S. 10 f.). Im Jahr 2020 hätten zwar noch Prämienverbilligungen bezogen werden können, dies sei im Rahmen der Unterhaltsberechnung der vorliegenden Phase aber vernachlässigbar (Urk. 229 S. 4 f.). Entsprechend plädiert der Kläger dafür, seine KVG-Prämien von Fr. 88.– pro Monat in der vorliegenden Phase vollum-

fänglich im Barbedarf anzurechnen (Urk. 202 S. 17; Urk. 229 S. 4). Der Beklagte stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, der Kläger habe sowohl für das Jahr 2020 wie auch ab 2021 weiterhin Anspruch auf Prämienverbilligungen (vgl. im Einzelnen Urk. 206 S. 13; Urk. 222 S. 6 f.).

Per 1. April 2020 wurde das neue Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) in Kraft gesetzt. Damit wurde das bisherige Modell der individuellen Prämienverbilligung (IPV), das nach Einkommensgruppen abgestufte Vergütungen vorsah, durch ein neues Modell ersetzt. Nach dem neuen System müssen die IPV-Berechtigten einen Grundbetrag von 40% der Prämie selbst bezahlen. Vom Rest müssen sie einen weiteren, einkommensabhängigen Anteil übernehmen. Damit hängt die Höhe der IPV also weiterhin vom Einkommen ab. Die neuen Grundlagen sind erstmals für das Prämienverbilligungsjahr 2021 anwendbar. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat zudem für das Jahr 2021 verschiedene Eckwerte festgelegt, die zur Bestimmung des Kreises der IPV-berechtigten Personen massgebend sind. Für Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern wurde die Einkommensgrenze für den Mindestanspruch auf Fr. 67'000.– festgelegt, wobei das massgebende Einkommen grundsätzlich der Differenz zwischen den gesamten steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen entspricht (vgl. zum Ganzen Regierungsratsbeschluss Nr. 176/2020 vom 26. Februar 2020, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/newsuebersicht/medienmitteilungen/2020/03/neue-rechtsgrundlagen-zur-praemienverbilligung.html> [zuletzt besucht am 16. Februar 2022]).

Gemäss den im Berufungsverfahren neu eingereichten Lohnabrechnungen der Kindsmutter verfügt sie seit dem 1. März 2021 über ein Nettoeinkommen von Fr. 6'162.– pro Monat bzw. von Fr. 73'944.– pro Jahr (inkl. Anteil 13. Monatslohn, zzgl. Kinderzulagen; vgl. Urk. 214/8). Da zu diesem Betrag die Kinderunterhaltsbeiträge von jährlich rund Fr. 14'400.– (vgl. dazu unten E. III.B.7.4) und die Kinderzulagen von jährlich Fr. 2'400.– hinzuzurechnen sind, ergibt sich unter Berücksichtigung der jährlichen Steuerabzüge von Fr. 25'980.– (so der Kläger, vgl. Urk. 229 S. 5) bzw. von Fr. 26'300.– (so der Beklagte, vgl. Urk. 222 S. 7) ein massgebendes Jahreseinkommen von weniger als Fr. 67'000.–. Entsprechend ist da-

von auszugehen, dass die Kindsmutter auch für das Jahr 2021 und die weitere Dauer der vorliegenden Phase Prämienverbilligungen für den Kläger beanspruchen kann. Die genaue Höhe der Verbilligung ist derzeit noch unbestimmt. Ausgehend von den genannten Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Einkommens der Kindsmutter erscheint der vorinstanzlich berücksichtigte Betrag von Fr. 25.– pro Monat für KVG-Prämien aber zu tief angesetzt.

Wie der Kläger zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 229 S. 5), ist hinsichtlich seines Barbedarfs auch zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz den auf den Kinderunterhaltsbeitrag entfallenden Steueranteil ausser Acht liess, indem sie die Steuern auf Seiten der Kindsmutter nur im Rahmen des Quellensteuerabzugs berücksichtigte (vgl. Urk. 191 E. II.7.3.2 S. 35). Der Steueranteil des Klägers dürfte angesichts der Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. dazu sogleich) sowie unter Berücksichtigung der Steuerabzüge und -vorteile, welche für das im Haushalt lebende Kind geltend gemacht werden können (so der Beklagte, vgl. Urk. 232 S. 3), aber gering ausfallen.

Angesichts dessen, dass ab 2021 mit einem höheren selber zu tragenden Betrag für KVG-Prämien zu rechnen ist und zudem auch für Steuern ein geringer Betrag einzusetzen wäre, rechtfertigt es sich, den vorinstanzlich ermittelten Barbedarf von Fr. 1'840.– auf Fr. 1'900.– aufzurunden. Damit resultiert in der Phase 4 nach Abzug der Kinderzulagen ein monatlicher Barunterhalt von Fr. 1'700.–.

7.4 Im Rahmen seiner Anschlussberufung hatte der Kläger für die vorliegende Zeitperiode – nebst der vollumfänglichen Übernahme des Barbedarfs durch den Beklagten – wiederum die Zuweisung eines 1/3-Anteils am beklagteschen Überschuss verlangt, womit die monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge gemäss seiner Rechnung nach Abzug der Kinderzulagen auf Fr. 1'928.– zu liegen kämen (vgl. Urk. 202 S. 19 f.). In seiner Eingabe vom 29. Juni 2021, mit welcher die besagte Einkommenserhöhung auf Seiten der Kindsmutter offengelegt wurde, führte der Kläger dann jedoch aus, dass am 1/3-Anteil des beklagteschen Überschusses für die gesamte Zeit vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024 nicht festgehalten werde. Stattdessen sei in seinem Barbedarf ein Pauschalbetrag von Fr. 150.– für Sport- und Musikurse aufzurechnen, zumal derartige Aufwendungen im fami-

lienrechtlichen Existenzminimum nicht enthalten seien. Entsprechend belaufe sich der vollumfänglich vom Beklagten zu deckende Barbedarf nach Abzug der Kinderzulagen (nach der Berechnung des Klägers) auf Fr. 1'855.– pro Monat (Urk. 212 S. 12; so auch Urk. 229 S. 5-7).

Der Beklagte, welcher der vorinstanzlichen Lösung zunächst im Ergebnis noch zugestimmt hatte (vgl. im Einzelnen Urk. 206 S. 2 und S. 13 f.), beantragte mit Eingabe vom 20. September 2021, dass die vorinstanzlich festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge per 1. März 2021 auf monatlich Fr. 1'060.– zu reduzieren seien (vgl. Urk. 222 S. 2). Zur Begründung liess er ausführen, dass nunmehr die Kindsmutter zufolge ihrer weiteren Einkommenserhöhung leistungsfähiger sei als er. Entsprechend dem neuen Verhältnis der Leistungsfähigkeit des Beklagten (45%) und der Kindsmutter (55%) habe er lediglich noch 45% des klägerischen Barbedarfs zu tragen, wobei dem Kläger noch maximal ein Anteil von 1/5 des beklagtischen Überschusses zuzuweisen sei (Urk. 222 S. 7-9).

Wie das Bundesgericht in seinen jüngeren Entscheiden mehrfach festgehalten hat, gilt im Unterhaltsrecht weiterhin der Grundsatz, dass der nicht bzw. nicht wesentlich betreuende Elternteil grundsätzlich für den Barunterhalt des Kindes aufzukommen hat, während der andere (betreuende) Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag in natura, also durch Pflege und Erziehung bzw. Betreuung erbringt (BGE 147 III 265 E. 5.5; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.1, in: FamP-*ra*.ch 2019 S. 1215; 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019, E. 5.4.3). Von diesem Grundsatz kann das Gericht ermessensweise abweichen und den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barunterhalts des Kindes zu decken. Dabei stehen die Grössenordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse sind und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfällt, desto eher ist eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Andererseits kommt eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils infrage, wenn er leistungsfähiger ist als der andere Elternteil. Ist der hauptbetreuende Elternteil sogar überproportional leistungsfähiger als der andere Elternteil,

ist er am Barunterhalt des Kindes zu beteiligen (BGE 147 III 265 E. 8; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.2 mit Hinweisen auf BGE 134 III 337 E. 2.2.2 und BGer 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019, E. 5.4.3).

Dem Beklagten ist darin zuzustimmen, dass sich das Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Eltern mit der besagten Einkommenssteigerung der Kindsmutter massgeblich verändert hat. So ist die monatliche Leistungsfähigkeit der Kindsmutter per 1. März 2021 von Fr. 1'919.– (Fr. 5'255.– Einkommen ./ Fr. 3'336.– Bedarf) auf Fr. 2'826.– (Fr. 6'162.– Einkommen ./ Fr. 3'336.– Bedarf) gestiegen, wohingegen diejenige des Beklagten nach wie vor Fr. 2'375.– (Fr. 6'300.– Einkommen ./ Fr. 3'925.– Bedarf) beträgt. Damit verfügt die Kindsmutter seither über eine höhere Leistungsfähigkeit (ca. 55%) als der Beklagte (ca. 45%). Weiterhin zu berücksichtigen ist aber, dass die Kindsmutter den Naturalunterhalt für den in dieser Phase sechs- bis zehnjährigen Kläger alleine erbringt. Dass der Kläger an fünf Tagen pro Woche bzw. während der Erwerbstätigkeit der Kindsmutter fremdbetreut wird, stellt – entgegen der Ansicht des Beklagten (vgl. Urk. 206 S. 14) – nicht per se ein Umstand dar, zufolge welchem der Unterhalt vollumfänglich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kindseltern aufzuteilen wäre. Ausschliessliches Kriterium für die Aufteilung des Barunterhalts auf die Eltern ist deren finanzielle Leistungsfähigkeit nur dann, wenn sie das Kind je hälftig betreuen (vgl. BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.2 mit Verweis auf den vom Beklagten zitierten BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019). Erbringt demgegenüber ein Elternteil den Naturalunterhalt praktisch alleine, darf die Verteilung des Barunterhalts zwischen den Eltern nicht strikt nach Leistungsfähigkeit erfolgen, ansonsten dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass der Naturalunterhalt nicht nur zu jenen Zeiten erbracht wird, während welcher gewöhnlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann. Vielmehr wird der Naturalunterhalt auch morgens, abends, nachts, an den Wochenenden und während der Ferien geleistet. Er umfasst nicht bloss die unmittelbare Aufsicht über das Kind, sondern Leistungen wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes etc. (vgl. zum

Ganzen BGE 147 III 265 E. 8.1; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.3 mit weiterem Verweis auf BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7).

Hätte vorliegend weiterhin der Beklagte für den gesamten Barunterhalt des Klägers aufzukommen, verbliebe ihm nur noch ein monatlicher Überschuss von Fr. 675.– (Fr. 2'375.– Leistungsfähigkeit ./ Fr. 1'700.– gesamter Barunterhalt). Auf Seiten der Kindsmutter und des Klägers betrüge der Überschuss diesfalls demgegenüber von Juni 2020 bis Februar 2021 monatlich Fr. 1'919.– und vom März 2021 bis Juli 2024 sogar monatlich Fr. 2'826.–. Auch unter Einbezug des von der Kindsmutter erbrachten Naturalunterhalts wäre mit dieser Lösung die Unterhaltslast unter den beiden Elternteilen unausgeglichen. Umso weniger rechtfertigt sich die vom Kläger geforderte Erhöhung des Barunterhalts durch Hinzurechnung eines Pauschalbetrages für Freizeitaktivitäten, welche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohnehin unzulässig wäre (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Vielmehr drängt es sich bei den gegebenen Verhältnissen für die gesamte Zeitperiode der vorliegenden Phase auf, vom besagten Grundsatz abzuweichen und die Kindsmutter zur Übernahme eines Teils des klägerischen Barbedarfs zu verpflichten.

Um den Leistungsfähigkeiten beider Eltern einerseits und den mit der Doppelbelastung durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbundenen Einschränkungen in der eigenen Lebensführung auf Seiten der Kindsmutter andererseits hinreichend Rechnung zu tragen, erscheint es vorliegend angemessen, dem Beklagten rund 70% und der Kindsmutter rund 30% des klägerischen Barbedarfs zu überbinden. Wird nämlich der Beklagte zur Leistung eines Barunterhalts von Fr. 1'200.– (rund 70% von Fr. 1'700.–) verpflichtet, so verbleibt ihm ein Überschuss von Fr. 1'175.– (Fr. 2'375.– Leistungsfähigkeit ./ Fr. 1'200.– Anteil Barunterhalt), wohingegen im Haushalt der Kindsmutter und des Klägers in der überwiegenden Zeit der vorliegenden Phase ein Überschuss von Fr. 2'326.– (Fr. 2'826.– Leistungsfähigkeit ./ Fr. 500.– Anteil Barunterhalt) resultiert. Ein Barunterhalt von monatlich Fr. 1'200.– erscheint auch für die wenigen Monate von Juni 2020 bis Februar 2021 angemessen, zumal der im Haushalt der Kindsmutter resultierende Überschuss (Fr. 1'919.– Leistungsfähigkeit ./ Fr. 500.– Barunterhalt

= Fr. 1'419.– Überschuss) auch in dieser Zeit höher ausfällt als derjenige des Beklagten.

Folglich sind die vom Beklagten zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge für die Phase 6 auf monatlich Fr. 1'200.–, zzgl. allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen, festzusetzen. Aktenkundig hat der Beklagte im Zeitraum 1. Juni 2020 bis und 19. September 2021 bereits Unterhaltsleistungen von insgesamt Fr. 16'900.– erbracht (Fr. 2'400.– von Juni bis und mit September 2020, vgl. Urk. 191 E. II.8.5 S. 39 f.; Fr. 9'700.– von Oktober 2020 bis 1. Juni 2021, vgl. Urk. 193/2 und Urk. 208/1; Fr. 4'800.– vom 28. Juni 2021 bis 1. September 2021, vgl. Urk. 224/2; siehe auch Urk. 202 S. 20; Urk. 206 S. 16; Urk. 212 S. 14; Urk. 222 S. 11; Urk. 229 S. 8), welche an seine rückwirkende Unterhaltspflicht der vorliegenden Phase entsprechend anzurechnen sind. Weitere Zahlungen wurden im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Solche hätte der Beklagte unaufgefordert vorbringen müssen. Eine förmliche Fristansetzung, wie sie der Beklagte verlangt, ist nicht vorgesehen und wäre angesichts dessen, dass das Verfahren damit nie zur Spruchreife käme, auch nicht praktikabel.

7.5 Entsprechend der Vorgehensweise der Vorinstanz sind die künftigen Unterhaltsbeiträge gerichtsüblich zu indexieren, wobei die Indexklausel an die aktuellen Verhältnisse anzupassen ist.

8. Phase 7 (ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2026)

8.1 Da der Kläger im Sommer 2024 das 10. Altersjahr erreichen wird, rechnete die Vorinstanz für die Zeit ab 1. August 2024 in seinem Barbedarf nicht mehr nur Fr. 400.–, sondern Fr. 600.– als Grundbetrag an, was zu einer entsprechenden Erhöhung seines Barbedarfs (auf Fr. 2'040.–) bzw. seines Barunterhalts (auf Fr. 1'840.–) führte. Unter dem Hinweis, dass sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeiten der Eltern nichts verändere, wurde der Barunterhalt alsdann im gleichen Verhältnis wie in der Vorperiode auf den Beklagten (80%) und die Kindsmutter (20%) verteilt. Daraus resultierte ein vom Beklagten zu leistender Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'470.– pro Monat (vgl. Urk. 191 E. II.9 S. 40).

8.2 Soweit die Parteien die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung der vorliegenden Zeitperiode monieren, gehen ihre Vorbringen nicht über die bereits abgehandelten Beanstandungen hinaus (vgl. Urk. 202 S. 21; Urk. 206 S. 16; Urk. 212 S. 12 f.; Urk. 222 S. 9; Urk. 229 S. 7; Urk. 232 S. 3). Diesbezüglich kann daher vollumfänglich auf das Ausgeführte verwiesen werden.

8.3 Ausgehend vom Barunterhalt der vorangehenden Phase von monatlich Fr. 1'700.– (Fr. 1'900.– Barbedarf ./. Fr. 200.– Kinderzulagen, vgl. oben E. III.B.7.3) resultiert unter Berücksichtigung der Erhöhung des Grundbetrags für die vorliegende Phase 7 ein Barunterhalt von monatlich Fr. 1'900.– (Fr. 2'100.– Barbedarf ./. Fr. 200.– Kinderzulagen). Die verbesserten Einkommensverhältnisse auf Seiten der Kindsmutter wirken sich auch in der vorliegenden Phase auf das Verhältnis der Leistungsfähigkeiten der Eltern aus. Der Verteilschlüssel der vorangehenden Phase erscheint nach wie vor angemessen. Wird nämlich der Beklagte zur Leistung eines Barunterhalts von monatlich Fr. 1'330.– (70% von Fr. 1'900.–) verpflichtet, so verbleibt ihm ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'045.– (Fr. 2'375.– Leistungsfähigkeit ./. Fr. 1'330.– Anteil Barunterhalt), wohingegen im Haushalt der Kindsmutter und des Klägers ein solcher von Fr. 2'256.– (Fr. 2'826.– Leistungsfähigkeit ./. Fr. 570.– Anteil Barunterhalt) resultiert. Damit wird sowohl den Leistungsfähigkeiten der Eltern als auch dem durch die Kindsmutter erbrachten Naturalunterhalt hinreichend Rechnung getragen. Entsprechend sind die vom Beklagten zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge für

die Phase 7 auf monatlich Fr. 1'330.–, zzgl. allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen, festzusetzen. Auch diese Unterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich zu indexieren, wobei die Indexklausel an die aktuellen Verhältnisse anzupassen ist.

9. Phase 8 (ab 1. August 2026)

9.1 In der letzten Phase, welche mit dem voraussichtlichen Übertritt des Klägers in die Sekundarstufe beginnt und bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung dauert, ging die Vorinstanz von einer Reduktion des klägerischen Barbedarfs um Fr. 440.– pro Monat aus. Dabei erwog sie im Wesentlichen, dass sich die Fremdbetreuungskosten (bisher Fr. 900.– pro Monat) erheblich reduzieren würden, zumal eine Fremdbetreuung in dieser Zeit – wenn überhaupt – wohl nur noch über Mittag beansprucht werden müsse. Für die Mittagsverpflegung und/oder Mittagsbetreuung setzte die Vorinstanz einen monatlichen Betrag von Fr. 180.– ein. Im Weiteren erwog sie, dass mit zunehmendem Alter des Kindes gemäss allgemeiner Lebenserfahrung weitere Auslagen, etwa für Schulmaterial, Hobbies/Freizeit, Sackgeld, Telefon und öV, anfielen und dass sich zudem die Krankenkassenkosten erhöhen würden. Für diese Auslagen sei – unter Berücksichtigung der ab dem 16. Altersjahr um Fr. 50.– höheren Kinderzulagen – eine Pauschale von Fr. 280.– zu berücksichtigen. Nach Abzug der Kinderzulagen ergebe sich damit ein Barunterhalt von Fr. 1'400.–. Da der persönliche Betreuungsaufwand bzw. die unmittelbare Beaufsichtigung des Klägers kontinuierlich abnehmen werde, Leistungen wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabehilfe, Krankenbetreuung, Bewältigung der Alltagsorgen etc. aber bestehen blieben, sei der Beklagte zur Übernahme von rund 70% des klägerischen Barbedarfs und damit zur einer Leistung von Fr. 1'000.– pro Monat (zzgl. gesetzliche und/oder vertragliche Kinder-/Ausbildungszulagen) zu verpflichten (Urk. 191 E. II.10 S. 41 f.).

9.2 Der Kläger ist der Ansicht, der vorinstanzlich angerechnete Betrag für Fremdbetreuung sei zu tief angesetzt, zumal dabei die Kosten für die Ferienbetreuung (insbesondere Ferienlager) nicht berücksichtigt worden seien. Für Letzteres veranschlagt er monatlich Fr. 300.– (9 Wochen Lager à Fr. 400.– pro Jahr),

für Mittagessen demgegenüber (nur) monatlich Fr. 146.– (Mittagessen à Fr. 45.– pro Woche, bei 39 Wochen pro Jahr), womit er insgesamt Fr. 446.– pro Monat für "Mittag/Ferien" geltend macht. Im Weiteren beanstandet der Kläger unter Hinweis auf die geltende Rechtsprechung die Aufrechnung des Pauschalbetrags und beziffert stattdessen die Kosten für Schulweg, Schulmaterial und Projektwochen auf Fr. 141.– pro Monat. Insgesamt macht er damit einen – gegenüber der Vorperiode – um Fr. 313.– tieferen Barbedarf geltend (vgl. Urk. 202 S. 21-24).

Der Beklagte moniert demgegenüber, es seien gar keine Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen, zumal solche bei einem Sekundarschüler nicht anfallen und sich der Kläger auch über Mittag alleine verpflegen könne. Auch Kosten für den öffentlichen Verkehr seien keine zu berücksichtigen, da der Schulweg in die Sekundarschule mit dem Fahrrad zu erreichen sei und heute in keiner Art und Weise absehbar sei, dass der Kläger dereinst das Gymnasium besuchen werde. Aus demselben Grund seien auch keine weiteren Schulkosten anzurechnen – in der Sekundarschule sei das Schulmaterial gratis (Urk. 206 S. 16-18).

Zutreffend ist, dass Auslagen für Ferien, Hobby, u.Ä.m., nicht als Zusatzpositionen im Barbedarf des Kindes aufgerechnet werden dürfen, sondern aus einem allfälligen Überschussanteil zu finanzieren sind (BGE 147 III 265 E. 7.2). Aus diesem Grund kann es nicht angehen, dem Kläger für Ferienlager weitere Kosten anzurechnen. Abgesehen davon erscheint auch lebensfremd, dass ein Kind im Oberstufenalter pro Jahr neun Wochen seiner Schulferien in kostenpflichtigen Lagern verbringt. Dem Umstand, dass der Betreuungsaufwand während der gesamten Schulferien auf Seiten der Kindsmutter anfällt, ist im Rahmen der Aufteilung des Barunterhalts zwischen den Eltern Rechnung zu tragen, indem der von der Kindsmutter erbrachte Naturalunterhalt entsprechend einbezogen wird (so bereits oben E. III.B.7.4). Auch vor diesem Hintergrund verfängt die klägerische Argumentation nicht. Mit der einlässlichen Begründung der Vorinstanz hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kosten für Mittagsverpflegung und/oder Mittagsbetreuung setzen sich beide Parteien nicht genügend auseinander. Entsprechend besteht kein Anlass, den Betrag von Fr. 180.– pro Monat nach oben oder unten zu korrigieren. Anzumerken bleibt, dass die Unterhaltsberechnung – gerade mit Blick auf

künftige Bedarfsverhältnisse – nicht ohne gewisse Annahmen auskommt, sodass bezüglich der einzelnen Positionen keine exakte Abrechnung verlangt werden kann. Das Aufrechnen eines Pauschalbetrages vom Fr. 280.– für weitere Auslagen ist – wie beide Parteien anerkennen – aber nicht zulässig. Angesichts seines Alters in der vorliegenden Phase gerechtfertigt erscheint immerhin, dem Kläger für Kommunikation monatlich Fr. 50.– (gerichtsüblicher Betrag) sowie Mobilitätskosten von Fr. 70.– pro Monat (Kosten für ein ZVV-Jahresabonnement für 3 Zonen) zuzugestehen, zumal solche Kosten im Teenageralter üblicherweise anfallen.

Ausgehend vom Barbedarf der vorangehenden Phase von monatlich Fr. 2'100.– (vgl. oben E. III.B.8.3) resultiert unter Berücksichtigung der besagten Veränderungen (./. Fr. 900.– Fremdbetreuung + Fr. 180.– Mittagsverpflegung und/oder -betreuung + Fr. 50.– Kommunikationskosten + Fr. 70.– Mobilitätskosten) für die vorliegende Phase 8 ein Barbedarf von monatlich Fr. 1'500.–. Wie beide Parteien zutreffend ausführen (vgl. Urk. 202 S. 21; Urk. 206 S. 18), erhöhen sich die Kinderzulagen bereits mit Vollendung des 12. Altersjahres des Kindes auf Fr. 250.– pro Monat, sodass für die gesamte Zeit der Phase 8 mit diesem Betrag zu rechnen ist. Der Barunterhalt kommt damit auf monatlich Fr. 1'250.– zu liegen (Fr. 1'500.– Barbedarf ./. Fr. 250.– Kinderzulagen).

9.3 Zwar ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass der persönliche Betreuungsbedarf des Klägers mit zunehmendem Alter kontinuierlich abnimmt, sodass auch der von der Kindsmutter zu erbringende Naturalunterhalt im Laufe der Zeit kleiner wird. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass für Kinder im Teenageralter höhere Kosten für Freizeitaktivitäten (inkl. Ferien) anfallen. Dem ist bei der Aufteilung des Barunterhalts auf die Eltern hinreichend Rechnung zu tragen, zumal solche Kosten allesamt aus dem Überschuss zu decken sind. Werden im Weiteren auch die Leistungsfähigkeiten der Eltern miteinbezogen, so erscheint es angemessen, den Beklagten zur Leistung eines Barunterhalts von monatlich Fr. 1'000.– (80% von Fr. 1'250.–) zu verpflichten. Dem Beklagten verbleibt damit ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'375.– (Fr. 2'375.– Leistungsfähigkeit ./. Fr. 1'000.– Anteil Barunterhalt). Dieser Betrag steht in an-

gemessenem Verhältnis zu dem auf Seiten der Kindsmutter und des Klägers resultierenden Überschuss von Fr. 2'575.– (Fr. 2'825.– Leistungsfähigkeit ./ Fr. 250.– Anteil Barunterhalt), mit welchem – wie erwähnt – auch sämtliche über das familienrechtliche Existenzminimum hinausgehenden Kinderkosten zu finanzieren sind. Entsprechend ist der Beklagte zu verpflichten, ab 1. August 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.–, zzgl. allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen, zu leisten. Auch diese Unterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich zu indexieren, wobei die Indexklausel an die aktuellen Verhältnisse anzupassen ist.

10. Zusammenfassung

10.1 Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, sind für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2020 gesamthaft noch folgende Kinderunterhaltsbeiträge ausstehend:

- für den Zeitraum 19. Januar bis 31. Juli 2016
insgesamt **Fr. 560.–** (inkl. Kinderzulagen)
(vgl. oben E. III.B.2.4)
- für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2016
insgesamt **Fr. 550.–** (inkl. Kinderzulagen)
(vgl. oben E. III.B.3.5)
- für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Juli 2018
insgesamt **Fr. 21'980.–** (inkl. Kinderzulagen)
(vgl. oben E. III.B.4.6)
- für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. März 2019
insgesamt **Fr. 8'480.–** (inkl. Kinderzulagen)
(vgl. oben E. III.B.5.4)
- für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. Mai 2020
insgesamt **Fr. 15'120.–** (allfällige Kinderzulagen sind
von der Kindsmutter nachzufordern)
(vgl. oben E. III.B.6.4).

Entsprechend ist der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger an den rückwirkenden Unterhalt für die Zeit vom 19. Januar 2016 bis 31. Mai 2020 **gesamthaft Fr. 46'690.–** zu bezahlen. Allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzula-

gen für die Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2020 sind von der Kindsmutter nachzufordern.

10.2 Im Weiteren ist der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger monatliche Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, wie folgt zu leisten (zahlbar monatlich im Voraus an die Mutter des Klägers bzw. an dessen jeweilige gesetzliche Vertretung):

- vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024: **Fr. 1'200.–**
(vgl. oben E. III.B.7.4)
- vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026: **Fr. 1'330.–**
(vgl. oben E. III.B.8.3)
- ab 1. August 2026 bis zum Abschluss
einer angemessenen Erstausbildung: **Fr. 1'000.–**
(vgl. oben E. III.B.9.3)

Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis und mit 19. September 2021 bereits erbrachten Unterhaltsleistungen von insgesamt Fr. 16'900.– in Abzug zu bringen (vgl. oben E. III.B.7.4).

C. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1 Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr unangefochten auf Fr. 10'000.– und die Dolmetscherkosten auf Fr. 1'290.– fest (Urk. 191 Dispositiv-Ziff. 4). Hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten erwog sie, dass diese grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt würden, wobei in familienrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO eine Verteilung nach Ermessen möglich sei. Bei minderjährigen Kindern gehöre zur Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 276 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB auch der Rechtsschutz. Die Eltern seien daher gehalten, auch für die Gerichtskosten und die Auslagen der Rechtsvertretung ihres minderjährigen Kindes aufzukommen. Dem (einkommens- und vermögenslosen) Kläger seien daher keine Prozesskosten aufzuerlegen. Die Kindsmutter könne in der aktuellen Phase ihren eigenen Bedarf nur knapp selbst decken und verfüge über kein Vermögen. Überdies könnten der Kindsmutter, welcher im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zukomme,

ohnehin keine Kosten auferlegt werden. Folglich seien die gesamten Prozesskosten dem Beklagten aufzuerlegen (Urk. 191 E. IV.2 S. 44 f.).

1.2 Entsprechend ihrem Entscheid betreffend Kostenverteilung verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten zudem, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers – Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ – eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 12'000.– zu bezahlen (Urk. 191 E. IV.1-2 S. 44 f. und Dispositiv-Ziffer 6).

2. Der Beklagte wehrt sich gegen diese Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Dabei macht er im Wesentlichen geltend, die Gegenüberstellung der vom Kläger beantragten und der vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zeige deutlich, dass die Unterhaltsforderungen des Klägers völlig überrissen gewesen seien. Für den Zeitraum März bis August 2017 seien die geforderten Unterhaltsbeiträge sogar höher als sein Einkommen gewesen und auch in den übrigen Zeitphasen hätten sie seine Leistungsfähigkeit offensichtlich bei weitem überstiegen, sodass er gezwungen gewesen sei, sich diesen Forderungen zu widersetzen. Es entspreche nicht der Billigkeit, dass bei einer solchen Ausgangslage ein von der Mutter im Namen des Kindes initiiertes Prozess vollumfänglich zu Lasten des Kindsvaters geführt werde und diesem (dem Kindsvater) erhebliche Kosten verursache, obwohl der Kindsvater weitgehend obsiegt habe. Vielmehr müssten die Prozesskosten in einem solchen Fall grundsätzlich dem Kind auferlegt werden, wobei die Kindsmutter diese dann dem Kind grundsätzlich zu ersetzen habe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei. Er müsse die Gerichtskosten also nicht bezahlen. Nach der Praxis der Inkassostelle der Zürcher Gerichte würden Minderjährigen auferlegte Kosten vom Staat nicht zurückgefordert, wenn dem Minderjährigen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei. Im Übrigen werde der Nachforderungsanspruch des Staates verjähren, bevor der Kläger volljährig werde. Es könne nicht angehen, dass die Kindsmutter einen unsinnigen Prozess führe und letztlich er (zur Schonung der Staatskasse) für die dadurch verursachten Prozesskosten aufkommen müsse. Da er dem Kläger aus den genannten Gründen keine Parteientschädigung schulde, sei der unentgeltliche Rechtsvertreter des Klägers aus der Staatskasse zu entschädigen (Urk. 190 S. 9 f.).

3. Der Kläger hält dem entgegen, die Prozesskosten würden zum Barbedarf des Kindes gehören, welcher vom Beklagten vollumfänglich zu tragen sei. Da der "Aufwand" nicht in die Unterhaltsberechnung aufgenommen worden sei, habe der Beklagte diesen zusätzlich zu übernehmen, wozu er angesichts seines Vermögens auch in der Lage sei. Der Kindsmutter könnten demgegenüber keine Prozesskosten auferlegt werden, zumal sie im vorliegenden Verfahren nicht Partei sei (Urk. 202 S. 25; Urk. 212 S. 14 f.).

4.1 Zwar ist zutreffend, dass in familienrechtlichen Verfahren – zu welchen auch das vorliegende zählt (vgl. BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 12) – die Prozesskosten abweichend von der allgemeinen Regel (Art. 106 ZPO) verteilt werden können. Die Kostenverteilung nach Ermessen gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO bedeutet allerdings nicht, dass die Gesichtspunkte des Obsiegens und Unterliegens gänzlich ausser Acht gelassen werden. Vielmehr erlaubt die Bestimmung, Umstände wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien oder ein sehr ungleiches wirtschaftliches Kräfteverhältnis der Parteien in den Entscheid über die Kostenverteilung einzubeziehen (StaeHELIN/StaeHELIN/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich 2013, § 16 Rz 36; ZK ZPO-Jenny, Art. 107 N 12; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 107 N 6; Botschaft ZPO, BBl. 2006 7298 betr. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

4.2 Vor Vorinstanz beantragte der Kläger Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 656'000.– (Fr. 1'999.– x 1.4 Monate + Fr. 1'399.– x 10 Monate + Fr. 1'231.– x 2 Monate + Fr. 2'978.– x 6 Monate + Fr. 1'231.– x 34.3 Monate + 1'481.– x 72 Monate + Fr. 1'781.– x 72 Monate [gerechnet bis zur Volljährigkeit] + Fr. 3'192.– x 4.3 Monate + Fr. 2'942.– x 86 Monate + Fr. 1'042.– x 72 Monate; vgl. Urk. 11 S. 1 f.). Demgegenüber verlangte der Beklagte, die Kinderunterhaltsbeiträge seien auf Fr. 600.– pro Monat festzusetzen, wobei er seiner Unterhaltspflicht – mit Ausnahme der Monate Februar und März 2017 – bis und mit Mai 2018 bereits nachgekommen sei (Urk. 13 S. 1 f. und Urk. 55 S. 1). Sein Antrag ist damit auf insgesamt rund Fr. 103'000.– zu beziffern (Fr. 1'200.– für Februar und März 2017 + Fr. 101'600.– für 14 Jahre und 1.3 Monate [gerechnet bis zur Volljährigkeit des Klägers]). Zugesprochen werden im Ergebnis gesamthaft rund Fr. 194'000.–

([Fr. 46'690.– + Fr. 1'200.– x 50 Monate + Fr. 1'330.– x 24 Monate + Fr. 1'000.– x 72 Monate] ./ Fr. 16'900.–, vgl. oben E. III.B.10). Ausgehend von den Parteianträgen im vorinstanzlichen Verfahren unterliegt der Kläger damit zu über 80%. Der Einwand des Beklagten, wonach er weitgehend obsiege, kann damit nicht von der Hand gewiesen werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte seit März 2021 über eine geringere Leistungsfähigkeit als die Kindsmutter verfügt und dass ihm aktuell bzw. bereits zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides (in der Phase 6 der Unterhaltsberechnung) nach Deckung seines familienrechtlichen Notbedarfs und Bezahlung der Unterhaltsbeiträge lediglich ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'175.– verbleibt (vgl. oben E. III.B.7.4). Entgegen der Darstellung des Klägers kann ausserdem auch nicht ohne Vorbehalt gesagt werden, der Beklagte sei vermögend: Im vorinstanzlichen Verfahren wurde ihm mit Verfügung vom 10. November 2017 auf entsprechenden Antrag hin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Urk. 25). Alsdann zog der Beklagte sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 2. September 2020 zurück, nachdem ihm bewusst geworden war, dass ihm seit Ende 2011 formal zunächst ein mit lebenslangem unentgeltlichem Nutzniessungsrecht zu Gunsten seiner Mutter belastetes Grundstück und danach eine Forderung gegenüber seiner Mutter im Umfang von Fr. 180'000.– zustand (vgl. im Einzelnen Urk. 174; siehe auch Urk. 191 E. III S. 43 mit weiteren Hinweisen und Verweisen). Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, inwieweit der Beklagte über liquide Mittel verfügt, was im gegebenen Kontext aber nicht näher abzuklären ist. Festzuhalten bleibt vielmehr, dass angesichts der aufgezeigten Umstände auf Seiten des Beklagten jedenfalls keine ausgesprochen guten wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, welche eine vollumfängliche Kostenaufgabe an ihn rechtfertigen würden. Genauso wenig kann von einem sehr ungleichen wirtschaftlichen Kräfteverhältnis der Parteien die Rede sein, sind doch auf Seiten des Klägers zweifellos auch die finanziellen Verhältnisse der Kindsmutter miteinzubeziehen (vgl. dazu unten E. IV.2.4).

4.3 Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint es vorliegend unbillig, dem Beklagten die gesamten Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfah-

rens aufzuerlegen und ihn zur Leistung einer Parteientschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers zu verpflichten. Vielmehr ist in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO sowie unter Einbezug der relevanten Gesichtspunkte (insb. Verfahrensausgang und wirtschaftliche Kräfteverhältnisse der Parteien) eine je hälftige Kostenauflage an beide Parteien angebracht. Dabei ist der Anteil des Klägers zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. oben E. I.2) definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

4.4 Da die Kosten je hälftig von den Parteien zu tragen sind, sind für das erstinstanzliche Verfahren auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Wird der unentgeltlich prozessführenden Partei keine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen, ist der unentgeltliche Rechtsbeistand durch den Kanton zu entschädigen (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 122 N 7; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 122 N 2 f.). Entsprechend wird die Vorinstanz über die angemessene Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, nach Vorlage seiner Honorarnote zu entscheiden haben.

IV.

1. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1 Die Vorinstanz sprach dem Kläger Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 214'600.– zu (Fr. 373.– + [Fr. 746.– x 6 Monate ./ Fr. 3'600.–] + [Fr. 930.– x 5 Monate ./ Fr. 3'000.–] + [Fr. 1'555.– x 19 Monate ./ Fr. 8'800.–] + [Fr. 1'590.– x 8 Monate ./ Fr. 4'800.–] + [Fr. 1'540.– x 14 Monate ./ Fr. 8'400.–] + [Fr. 1'300.– x 50 Monate ./ Fr. 2'400.–] + Fr. 1'470.– x 24 Monate + Fr. 1'000.– x 72 Monate [gerechnet bis zur Volljährigkeit des Klägers], vgl. Urk. 191 Dispositiv-Ziff. 1 S. 46 f.). Im Berufungsverfahren beantragt der Kläger Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 326'500.– (Fr. 79'492.– + [Fr. 1'855.– x 50 Monate ./ Fr. 16'900.–] + Fr. 2'055.– x 24 Monate + Fr. 1'692.– x 72 Monate [gerechnet bis zur Volljährigkeit]; vgl. Urk. 212 S. 2). Der Streitwert der Berufung beträgt demnach Fr. 111'900.– (Fr. 326'500.– ./ 214'600.–). Mit seiner Anschlussberufung strebt der Beklagte eine Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge auf gesamthaft rund Fr. 122'300.– an (Fr. 8'201.– + [Fr. 1'300.– x 9 Monate ./ Fr. 8'300.–] +

[Fr. 1'060.– x 41 Monate ./ Fr. 16'900.–] + Fr. 1'135.– x 24 Monate + Fr. 790.– x 72 Monate; vgl. Urk. 222 S. 1 f.). Der Streitwert der Anschlussberufung beträgt somit Fr. 92'300.– (Fr. 214'600.– ./ Fr. 122'300.–) und ist zum Streitwert der Berufung hinzuzurechnen (BGE 139 III 24 E. 4.4). Insgesamt ergibt sich damit für das Berufungsverfahren ein Streitwert von rund Fr. 204'200.–.

Ausgehend von diesem Streitwert sowie unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 6'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG).

1.2 Auch im Rechtsmittelverfahren können die Kosten nach Ermessen verlegt werden. Die obgenannten Grundsätze der Kostenverteilung (E. III.C.4.1) sind daher auch im Berufungsverfahren zu berücksichtigen. In der Regel kommt aber in diesem Stadium den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens ein grösseres Gewicht zu (Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 5).

1.3 Ausgehend von den beantragten Kinderunterhaltsbeiträgen im Berufungsverfahren (Kläger: gesamthaft rund Fr. 326'500.–, Beklagter: gesamthaft Fr. 122'300.–; vgl. oben E. IV.1.1) und unter Berücksichtigung der im Ergebnis zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 194'000.– (vgl. oben E. III.C.4.2) unterliegt der Kläger im Berufungsverfahren zu rund 65%. Werden im Weiteren auch die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Parteien berücksichtigt (vgl. im Einzelnen oben E. III.C.4.2), erscheint grundsätzlich auch für das Berufungsverfahren eine hälftige Kostentragung angemessen. Zwar ist dem Kläger für das Berufungsverfahren keine unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (vgl. unten E. IV.2). Da nach der Praxis der entscheidenden Kammer Kindern in Verfahren der vorliegenden Art keine Prozesskosten auferlegt werden (vgl. *OGer ZH LZ190022 vom 20. November 2019, E. D.2; LZ20006 vom 18. Mai 2020, E. IV.2.2; LZ200012 vom 6. August 2020, E. 7.3*), ist der Anteil des Klägers zu Lasten der Gerichtskasse abzuschreiben (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

1.4 Insgesamt sind die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 6'000.– damit im Umfang von Fr. 3'000.– dem Beklagten aufzuerlegen und mit dem von

ihm geleisteten Vorschuss derselben Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Anteil des Klägers (Fr. 3'000.–) ist zu Lasten der Staatskasse abzuschreiben. Zufolge der hälftigen Kostentragung sind auch für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

2. Unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren

2.1 Der Kläger stellt im Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____. Zur Begründung lässt er im Wesentlichen ausführen, er sei ein einkommens- und vermögensloser Primarschüler. Derzeit verfüge er einzig über Einnahmen seitens des Beklagten von monatlich Fr. 600.– und über Kinderzulagen von Fr. 200.– pro Monat. Die rückwirkenden Zahlungen des Beklagten würden weitgehend von den Sozialen Diensten zurückgefordert und könnten im Übrigen auch deshalb nicht angerechnet werden, weil die prozessuale Bedürftigkeit im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu beurteilen sei. Sein Bedarf sei mit diesen Einnahmen nicht annähernd gedeckt, womit er auch in prozessrechtlicher Hinsicht bedürftig sei (Urk. 202 S. 25 f.). Im Rahmen seiner Eingabe vom 21. Juni 2021 bringt der Kläger neu vor, der Beklagte leiste derzeit monatlich Fr. 1'300.–, womit ihm unter Berücksichtigung der Kinderzulagen insgesamt Fr. 1'500.– pro Monat zur Verfügung stünden. Damit sei sein prozessrechtliches Existenzminimum von insgesamt Fr. 2'005.– (Fr. 400.– Grundbetrag, Fr. 100.– Zuschlag, Fr. 517.– Wohnkostenanteil, Fr. 88.– Krankenkasse und Fr. 900.– Hort) aber nicht gedeckt. Selbst wenn ihm die Unterhaltsbeiträge im beantragten Umfang zugesprochen würden, würde er bloss über einen Überschuss von Fr. 50.– pro Monat verfügen, mit welchem keine Gerichts- und Anwaltskosten gedeckt werden könnten (Urk. 212 S. 15).

2.2 Nachdem dem Kläger für das Berufungsverfahren keine Gerichtskosten auferlegt werden (vgl. oben E. IV.1.3-1.4), ist sein Gesuch gegenstandslos und abzuschreiben, soweit es sich auf die Befreiung von den Gerichtskosten (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO) bezieht. Demgegenüber ist angesichts des Umstandes, dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, über sein Gesuch um

Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) zu entscheiden.

2.3 Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 117 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem Einkommen und dem Zwangsbedarf ist mit den im konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten zu vergleichen. Der monatliche Überschuss sollte es dabei möglich machen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen (d.h. kostspieligen) Prozessen innert eines Jahres und in den anderen Fällen innert zwei Jahren zu tilgen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hängt damit massgeblich auch von der Höhe der zu erwartenden Verfahrenskosten ab (ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 12 mit Hinweisen).

Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt ein durch die umfassende Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. Die gesuchstellende Partei hat in ihrem Gesuch darzulegen, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegen. Sie hat insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die daraus abgeleitete Mittellosigkeit schlüssig darzulegen (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 119 N 6).

2.4 Beim Kläger handelt es sich um ein einkommens- und vermögensloses Kind. Die elterliche Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB) umfasst grundsätzlich auch die Übernahme von Prozesskosten des Kindes, da die familienrechtliche Unterstützungspflicht der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorgeht. Das unmündige Kind ist deshalb nur insoweit

mittellos, als es auch beide Eltern sind (BGE 119 Ia 134 E. 4; BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 47).

Der Kläger hat kein Gesuch gestellt, es sei der Beklagte oder die Kindsmutter zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages zu verpflichten. Genauso wenig hat er Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen der Kindsmutter – insbesondere zu allfälligem Vermögen – gemacht. Mit Blick auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Prozesskostenbevorschussung um eine Obliegenheit, deren Verletzung dazu führen kann, dass die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird (vgl. BGer 4A_412/2008 vom 27. Oktober 2008 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Mit anderen Worten kann einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nur entsprochen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein Gesuchsteller von seinen Eltern keinen Prozesskostenvorschuss verlangen kann.

Der Kläger geht fehl in der Annahme, dass zur Beurteilung seiner Bedürftigkeit einzig die aktuell vom Beklagten geleisteten Unterhaltsbeiträge sowie die Kinderzulagen massgebend sind. Seine Mittellosigkeit setzt nach dem Gesagten auch die Mittellosigkeit beider Elternteile voraus. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, verfügt die Kindsmutter seit dem 1. März 2021 über ein Nettoeinkommen von Fr. 6'162.– pro Monat, sodass ihr nach Deckung ihres eigenen familienrechtlichen Existenzminimums von monatlich Fr. 3'336.– ein monatlicher Überschuss von Fr. 2'826.– bzw. unter Berücksichtigung des von ihr zu deckenden Barunterhalts des Klägers noch ein solcher von Fr. 2'326.– verbleibt (vgl. oben E. III.B.7.4). Im Übrigen ist offen, ob die Kindsmutter daneben über namhaftes Vermögen verfügt, was ebenfalls vom Kläger im Berufungsverfahren aufzuzeigen gewesen wäre. Bereits angesichts dieser Umstände kann die Kindsmutter nicht als mittellos im obgenannten Sinne gelten. Auch auf Seiten des Beklagten resultiert in der aktuellen Phase – d.h. seit 1. Juni 2020 – nach Deckung seines familienrechtlichen Existenzminimums und unter Berücksichtigung der aktuell von ihm zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'175.– (vgl. oben E. III.B.7.4).

Bei dieser Ausgangslage erscheint nicht glaubhaft, dass die Kindseltern nicht in der Lage wären, die Kosten der Rechtsvertretung des Klägers im vorliegenden Berufungsverfahren innert nützlicher Frist zu tilgen. Vielmehr gilt der Kläger unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Verhältnisse seiner Eltern bzw. insbesondere jener der Kindsmutter – auch ohne Einbezug der ihm zustehenden rückwirkenden Unterhaltsbeiträge – nicht als mittellos. Sein Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ ist damit abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 2. Oktober 2020 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Das Gesuch des Klägers um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. Im Übrigen wird das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger an den rückwirkenden Unterhalt für die Zeit vom 19. Januar 2016 bis 31. Mai 2020 gesamthaft Fr. 46'690.– nachzuzahlen.

Allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen für die Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2020 sind von der Kindsmutter nachzufordern.

2. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger monatliche Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, wie folgt zu leisten (zahlbar monatlich im Voraus an die Mutter des Klägers bzw. an dessen jeweilige gesetzliche Vertretung):

- vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2024: Fr. 1'200.–
- vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026: Fr. 1'330.–
- ab 1. August 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung: Fr. 1'000.–

Der Beklagte ist berechtigt, die für den Zeitraum 1. Juni 2020 bis 19. September 2021 bereits erbrachten Unterhaltsleistungen von insgesamt Fr. 16'900.– in Abzug zu bringen.

3. Die (zukünftigen) Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2022 mit 101.7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2023, nach folgender Formel angepasst:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Ziffer 2 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

4. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren im Gesamtbetrag von Fr. 11'290.– (Fr. 10'000.– Entscheidgebühr; Fr. 1'290.– Dolmetscherkosten) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Anteil des Klägers wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
5. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt.
7. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden im Umfang von Fr. 3'000.– dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. Im Umfang von Fr. 3'000.– werden die Gerichtskosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
8. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

10. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt ca. Fr. 204'200.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. März 2022

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw V. Stübi

versandt am:
Im